

NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser Informationssystem, das wir Ihnen im Dezember ankündigten, bekommt Inhalt. Als erstes erreicht Sie heute der LGAD-Nachrichtendienst, der die Elemente unserer bisherigen Kurzinformation sowie der LGAD-Nachrichten zusammenführt und Sie etwa alle 6 Wochen übersichtlich, in lesefreundlicher Form, ausführlich unterrichtet. Vertiefende Hintergrundinformationen zu den Meldungen können Sie jederzeit anfordern. Mit einem weiteren beiliegenden Anforderungsbogen haben Sie die Möglichkeit, sich zusätzlich brandaktuelle, wichtige Sonderinformationen durch den ebenfalls neuen LGAD-Fax-Service zu sichern. Im Laufe des Jahres wird noch die Internetkommunikation hinzutreten.

Gewiß gibt es da und dort Verbesserungsmöglichkeiten. Ich bitte Sie, uns mit kritischen Hinweisen zu helfen, das neue LGAD-Informationssystem so zu gestalten, wie Sie es sich wünschen und wie wir Sie bei Ihren vielfältigen Entscheidungen optimal unterstützen können. In diesem Sinne freue ich mich auf künftig noch engere Bindungen in der starken Unternehmerge meinschaft unseres LGAD. Auf ein gutes Gelingen!
Ihr
Thomas Scheuerle MdS



Herr Präsident Thomas Scheuerle im Gespräch mit Herrn Dr. Wiesheu und Herrn Jakobitz beim Neujahrsempfang des Bayerischen Handels

1. Der Neujahrsempfang des bayerischen Handels 1999,

gemeinsam veranstaltet von unserem Landesverband und dem Landesverband des Bayerischen Einzelhandels in München, wurde zu einem großen Erfolg. Die Zahl der Gäste steigt seit Beginn dieser Reihe kontinuierlich an auf jetzt rd. 250 Teilnehmer.

Die von Präsident Senator Thomas Scheuerle und Wirtschaftsminister Dr. Otto Wiesheu gehaltenen Ansprachen zu aktuellen wirtschaftspolitischen Themen bzw. Grundsatzen können Sie bei der Hauptgeschäftsstelle anfordern.

2. Wichtige Änderungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Nach der Bundestagswahl hat die neue Regierung die vor der Wahl angekündigten Gesetzesänderungen in Angriff genommen und etliche praxisnahe und sinnvolle Reformen wieder rückgängig gemacht. Ein Teil der Änderungen trat bereits in Kraft, viele der von der neuen Regierung vorgesehenen gesetzlichen Regelungen waren und sind noch immer im Umbruch.

■ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, bei Rehabilitation und Kur.

Die gesetzliche Entgeltfortzahlung bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, bei Rehabilitationsmaßnahmen und Kur wurde wieder auf 100 % angehoben. Die Anrechnung von tariflichem Urlaub auf Vorsorgekuren und Maßnahmen der Rehabilitation gem. § 15 Nr. 2 MTV bleibt von der gesetzlichen Neuregelung unberührt, soweit gesetzliche Urlaubsansprüche nicht tangiert werden.

■ Kündigungsrecht

Der Schwellenwert für den Kleinbetrieb in § 23 Abs. 1 KSchG wurde ab dem 10.12.1998 von 10 wieder auf 5 Arbeitnehmer gesenkt. Eine Anwendbarkeit des KSchG setzt zukünftig also nur noch voraus, daß im Betrieb bzw. Unternehmen in der Regel mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Teilzeitkräfte mit nicht mehr als 10 Stunden wöchentlich werden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich mit 0,5 und mit nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt.

■ Die Befristung des Interessenausgleichsverfahrens durch § 113 Abs. 3 S. 2,3 BetrVG wird gestrichen. Wie in der Zeit vor dem 01.10.1996 obliegt es dem Arbeitgeber zukünftig also nicht nur, die Einigungsstelle wegen des Versuchs eines Interessenausgleichs anzurufen. Es ist auch notwendig, sich auf die Person des Einigungsstellenvorsitzenden zu einigen und die Verhandlungen tatsächlich aufzunehmen.

■ Bei den geringfügig Beschäftigten sollen die Steuerbeiträge entfallen, statt dessen hat der Arbeitgeber Beiträge in Höhe von 10 % der Lohnsumme an die Krankenversicherung und 12 % an die Rentenversicherungsträger abzuführen. Will der Arbeitnehmer Leistungsansprüche gegenüber der Rentenversicherung erwer-

ben, muß er weitere 7,5 % des Arbeitsentgelts als freiwilligen Beitrag an die Rentenversicherung abführen.

■ Die sog. „Scheinselbstständigkeit soll durch eine drastische Ausweitung des Kreises der versicherungspflichtig Beschäftigten erreicht werden. Der neue § 7 Abs. 4 SGB IV soll daher folgenden Wortlaut haben.

Bei Personen, die erwerbstätig sind und

- im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- regelmäßig und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind,
- für Beschäftigte typische Arbeitsleistungen erbringen, insbesondere Weisungen des Auftraggebers unterliegen und in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert sind oder

● nicht aufgrund unternehmerischer Tätigkeit am Markt auftreten, wird vermutet, daß sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, wenn mind. zwei der genannten Merkmale vorliegen. Satz 1 gilt nicht für Handelsvertreter, die im wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und über ihre Arbeitszeit bestimmen können. Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind

mung ab dem 01.01.1999 in vollem Umfang sozialversicherungspflichtig. Das bedeutet, daß der Auftraggeber auch im sozialversicherungsrechtlichen Sinne Arbeitgeber wird und die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge für diese sog. Scheinselbständigen leisten muß.

3. Wegfall der Auszahlung des Kindergeldes durch private Arbeitgeber ab 1999.

Die von unserem Landesverband immer wieder kritisierte Verpflichtung der Arbeitgeber zur Auszahlung des Kindergeldes wurde vom Gesetzgeber geändert: ab 1.1.1999 wird die Bundesanstalt für Arbeit BA generell wieder die Auszahlung des Kindergeldes übernehmen. Die Unternehmen werden dann von dieser Verpflichtung befreit.

4. Das „Einwurf-Einschreiben“

ist nicht in jedem Fall geeignet, den Zugang einer Mitteilung zu beweisen. Kündigt der Arbeitgeber beispielsweise mittels eines „Einwurf-Einschreibens“ und bestreitet der Arbeitnehmer den Zugang dieser Kündigung, so muß der Arbeitgeber im Falle einer streitigen Auseinandersetzung vor dem Arbeitsgericht den Zugang beweisen. Der Nachweis des Zugangs eines Schreibens läßt sich nur durch Zeugen oder durch eine öffentliche Urkunde erbringen. Da die Post keine juristische Person des öffentlichen Rechts mehr ist, kann diese eine solche öffentliche Urkunde nicht mehr ausstellen. Es muß daher in einem Rechtsstreit der Postbote als Zeuge gehört werden.

Dieser wird in der Regel nur bestätigen können,

dass er den Zustellungsvermerk erstellt hat. An den Einwurf des Schreibens wird er sich mit Sicherheit nicht mehr erinnern können. Es empfiehlt sich daher nach wie vor, Kündigungen durch Boten zustellen zu lassen, sofern diese nicht dem Arbeitnehmer direkt im Betrieb übergeben werden können.

5. Kündigt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer wegen strafbarer Handlung

bzw. wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, so führt die Einstellung des gegen den Arbeitnehmer insoweit eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens (§ 170 Abs. 2 Satz 1 StPO) weder zur Unwirksamkeit der Kündigung, noch zu einem Wiedereinstellungsanspruch des Arbeitnehmers.

8. Wird mit einem Arbeitnehmer nach Antritt seines Erziehungsurlaubs vereinbart,

dass er auf seinem bisherigen Arbeitsplatz aushilfsweise eine befristete Teilzeitbeschäftigung aufnehmen soll, so liegt hierin eine Einstellung im Sinne des § 99 BetrVG, die der Zustimmung des Betriebsrats bedarf. Schutzwerte Interessen an einer solchen Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs sind im Mitbestimmungsverfahren angemessen zu berücksichtigen. BAG - 1 ABR 63/97 -

9. Eine in einem Aufhebungsvertrag

enthaltene Klausel, nach der alle gegenseitigen Forderungen erledigt sind, bewirkt nicht das Erlöschen des gekürzten Vollurlaubsanspruchs nach § 5 Abs. 1 Buchst. c BURLG.

Die Urlaubsgewährung nach § 7 Abs. 1, 2 BURLG setzt voraus, daß der Arbeitgeber hinreichend erkennbar macht, er befreie den Arbeitnehmer von der Arbeitspflicht, um den Urlaubsanspruch zu erfüllen. Deshalb ist der Schluß zulässig, daß mit einer im Aufhebungsvertrag vereinbarten Freistellung stets die Erfüllung des Urlaubsanspruchs verbunden ist.

6. Der Arbeitnehmer hat keinen Wiedereinstellungsanspruch,

wenn eine betriebsbedingte Kündigung sozial gerechtfertigt ist und eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit erst nach Ablauf der Kündigungsfrist entsteht. Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Kündigungsschutzverfahren andauert.

7. Einzelvertragliche Abreden über die Rückzahlung von Ausbildungskosten

sind insoweit unwirksam, wie sie eine Erstattung auch für den Fall einer betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber vorsehen. Bundesarbeitsgericht - 5 AZR 535/97 -

10. Die Zahl der Ausbildungsabbrüche

ist trotz Lehrstellenknappheit nach wie vor relativ hoch. In den letzten Jahren allerdings mit leicht abnehmender Tendenz: 1994 lösten 24,7 % der Jugendlichen eines Ausbildungsjahrgangs vorzeitig ihren Ausbildungsvertrag, 1997 lag die Quote bei 21,8 %. Den Abbruch

1. der Ehegatte sowie
2. Verwandte bis zum zweiten Grade
3. Verschwägerte bis zum zweiten Grade
4. Pflegekinder des Versicherten oder seines Ehegatten.

Selbständige, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, sind aufgrund dieser Bestim-

einer Ausbildung will ein großer Teil der Jugendlichen jedoch nicht als Ausstieg, sondern vielmehr als Umorientierung ihrer beruflichen Qualifizierung verstanden wissen.

In einer repräsentativen Untersuchung bei 6000 Auszubildenden wurde der Frage nachgegangen, was junge Menschen veranlaßt, ihr Ausbildungsverhältnis zu kündigen und noch mal an den Start zu gehen.

Folgende Gründe wurden als Motive für Abbruchüberlegungen genannt:

- Schwierigkeiten mit Ausbildern und Vorgesetzten (44 %)
- Der Beruf entspricht nicht den eigenen Vorstellungen (42 %)
- Überfordert von der Ausbildung fühlen sich (16 %)
- Gesundheitliche Gründe veranlassen 15 %
- Private Gründe (15 %)
- Finanzielle Aspekte
- Lediglich jeder zehnte potentielle Ausbildungsbrecher erwägt den völligen Ausstieg aus der beruflichen Qualifizierung und den Einstieg in (ungelernte) Arbeit

Die Gründe warum Auszubildende eine eventuelle Auflösung ihres Ausbildungsvertrages in Erwägung ziehen, bestätigen frühere Ergebnisse. Sowohl die aktuellen Befragungen im Vorfeld des Abbruchs wie auch die Untersuchungen bei tatsächlichen Ausbildungsbrechern machen deutlich, daß für einen erwogenen oder tatsächlichen Ausbildungsabbruch nicht allein ein Motiv ausschlaggebend ist. Es ist vielmehr ein ganzes Bündel einander bedingender Schwierigkeiten, die in letzter Konsequenz zum Abbruch führen.

11. Die Weiterbeschäftigung eines Jugendvertreters

kann dem Arbeitgeber unter Umständen dann zuzumuten sein, wenn er einen innerhalb von drei Monaten vor der vertraglich vereinbarten Beendigung des Ausbildungsverhältnisses frei werdenden Arbeitsplatz besetzt und die sofortige Neubesetzung nicht durch dringende betriebliche Erfordernisse geboten ist. Das BAG hat jetzt in einem derartigen Fall dem Antrag auf Weiterbeschäftigung des Jugendvertreters stattgegeben.

12. Die Ausbildungsplatzsituation für den Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel

stellt sich nach der Statistik des Bundesinstituts für Berufsbildung (Stand 30.9.1998) für Bayern wie folgt dar:

Bayern			
1.Ausb.Jahr.	m.verk. Ausb.Zeit	Insg.	
1.978	796	1998: 2.774	
		1997: 2.669	

Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Ausbildungsplatzsituation im gesamten Bundesgebiet um 3,87 %, im Osten um 5,57 % und im Westen um 3,65 % gesteigert werden.

13. Übergangsregelungen für Fahrten mit Kraftfahrzeugen ab 7,5 t und für Kraftfahrzeuge mit Anhängern

finden Sie in einem Merkblatt zusammengefaßt in der Anlage. Wir bitten um Beachtung.

14. Hinweis zur Geltung des UN-Kaufrechts

Kaufverträge mit ausländischen Handelspartnern richten sich häufig nach UN-Kaufrecht, ohne daß dies den Vertragsparteien bewußt ist. Erst im Streitfall stellt sich heraus, daß z.B. nicht das Gewährleistungsrecht des BGB/HGB gilt, obwohl die Anwendung des deutschen Rechts vereinbart wurde.

Das UN-Kaufrecht ist gemäß Artikel 1 auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten haben, wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind oder wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führen.

Die Vertragsparteien haben aber die Möglichkeit, das UN-Kaufrecht auszuschließen. Die Rechtswahlklausel „es gilt deutsches Recht“ ist dafür jedoch ungeeignet, da es sich beim UN-Kaufrecht auch um

deutsches Recht handelt. Zwar wurde das UN-Kaufrecht von der internationalen Handelsrechtskommision der UN ausgearbeitet, es ist jedoch durch das Übernahmegesetz zu einem Teil der deutschen Rechtsordnung geworden. Als Lex specialis geht das UN-Kaufrecht nunmehr dem BGB/HGB vor.

Soll das UN-Kaufrecht abbedungen und gleichzeitig die Anwendung des BGB/HGB vereinbart werden, empfiehlt sich nach Ansicht von Rechtskundigen folgende Formulierung: „Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Bestimmungen des Wiener-UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf finden keine Anwendung“. Eine derartige Vereinbarung kann durch allgemeine Geschäftsbedingungen getroffen werden, sofern diese wirksam vereinbart sind.

15. Bundesausfuhramt im Internet

Das Bundesausfuhramt (BAFA) stellt ab sofort unter: <http://www.bundesausfuhramt.de> aktuelle Informationen und wichtige Gesetzestexte im Internet bereit. Die Internetseiten informieren über Aufbau und Aufgaben des BAFA und geben einen Überblick über Ausfuhrbeschränkungen sowie Antrags- und Genehmigungsverfahren. Alle wichtigen außenwirtschaftlichen Bestimmungen, wie z.B. die EG-Dual-Use-Verordnung, das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie verschiedene Formularmuster und Merkblätter sind abrufbar. Per E-Mail ist das BAFA unter poststelle@bundesausfuhramt.de erreichbar.

16. Öffentliches Auftragswesen

Wer sich über die neueste Rechtslage im Bereich des öffentlichen Auftragswesens informieren möchte, kann dies mit Hilfe von zwei aktuellen Broschüren tun, die kürzlich erschienen sind. Beim Forum-Vergabe e.V. können sie zum Preis von DM 58,- eine ausführliche Dokumentation zum Vergaberechtsänderungsgesetz beziehen (Fax: 0221/3708-620). Der Bundesanzeiger-Verlag hat sämtliche Richtlinien zum EU-Vergaberecht zusammengefaßt und mit Rechtsstand Juli 1998 veröffentlicht. Die Broschüre kann für 78,- DM bei der Bundesanzeiger Verlags GmbH unter der Fax-Nr.: 0221/97668-278 bestellt werden.

17. Eine Förderwoche für Nachwuchs-Außendienstmitarbeiter

findet vom 8. - 12. März 1999 für neue bzw. noch relativ unerfahrene Mitarbeiter/innen im Außendienst statt. Ziel dieses Seminars ist es, Ihre Nachwuchsaußendienstler systematisch auf ihre neue Aufgabe vorzubereiten. Gebühr: Brutto 2.360,-- DM abzügl. 320,-- DM Zuschuß des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Anmeldung bei der Akademie Handel, Brienerstr. 47, 80333 München, Tel. 089/55 145-24, Telefax: 089/55 145-12.

18. Aktuelle Änderungen der Steuergesetze '99.

Zielgruppe dieses von der Akademie Handel angebotenen Seminars sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Buchführung. Dieses Seminar

wird die vorhandenen Unsicherheiten und eine Standortbestimmung ermöglichen.

Ein „Muß“ für alle Praktiker, die sich rechtzeitig in Steuerfragen orientieren und wichtige Termine und Entscheidungen nicht übersehen wollen.

Termin: 17. März 1999 in München, Gebühr: Brutto 440,-- DM abzüglich DM 64,-- Zuschuß des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. Anmeldeschluß 2. März 1999 bei der Akademie Handel in München.

19. Der Großhandelskaufmann/-frau in der Ausbildung,

unsere Ausbildungsbeilage für die Azubis, erscheint ab Ausgabe 1/99 sechs mal pro Jahr (alle 2 Monate) zusammen mit den LGAD-Nachrichten. Bitte leiten Sie sie jeweils an Ihren Ausbil-

dungsleiter bzw. Ihre Ausbildungsleiterin weiter. Vielen Dank.

20. Persönliches

Herr Theodor Rußler, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma J.M. Ruff KG in Fürth, ist für vier Jahre zum Handelsrichter am Landgericht Nürnberg-Fürth ernannt worden. Wir gratulieren sehr herzlich.

21. Gütertransport im Land-, See- und Luftverkehr

Handbuch für den Fuhrpark-, Versand- und Exportleiter

Das soeben in 39. Auflage erschienene Handbuch unterstreicht seine Bedeutung als wichtiges praxisorientiertes Nachschlagewerk über den Gütertransport weltweit. In ihm sind die wesentlichen Informationen zu gesetzlichen Grundlagen

für die Transporte auf Straße, Schiene, zur See oder in der Luft übersichtlich aufbereitet und durch die Angaben über zuständige Behörden und Verbände ergänzt. Wichtige Gesetzes- und Verordnungstexte werden darüber hinaus im Internet zum Download angeboten. Die aktuelle Auflage berücksichtigt die Veränderungen die zum 01. Juli 1998 mit der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Reform des Transportrechts eingetreten sind. Erschienen im K.O. Storck & Co. Verlag, Hamburg, ISBN 3-923190-05-0, Preis 64,-- DM.

22. Unter dem Motto „Treue verdient Anerkennung“

eröffnet das Kuratorium der Bayerischen Arbeitgeberschaft e.V. eine Möglichkeit, langjährige Mitarbeiter auszuzeichnen. Bitte beachten Sie das beigelegte Faltblatt.

Hauptgeschäftsstelle:

Max-Joseph-Str. 5, 80333 München, Postfach 20 12 37, 80013 München,
Tel.: (089) 55 77 01/02; Fax: (089) 59 30 15, e-mail: lgad2000@aol.com

Geschäftsstelle Nürnberg:

Sandstraße 29, 90443 Nürnberg,
Tel.: (0911) 20 31 80; Fax: (09 11) 22 16 37

FAX-Antwort (089) 59 30 15

Nähere Informationen zu folgenden Meldungen können Sie anfordern.

Bitte kreuzen Sie an: 1

Name:.....

Firma:.....

Tel.:..... Fax:

NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUßENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

1. Verleihung des Rudolf-Egerer-Preises 1999 für besondere Verdienste um die Ausbildung an sieben Ausbildungsfirmen

In einer Feierstunde in der Residenz München wurden die bayerischen Handelsfirmen

- AGIP Schmiertechnik GmbH, Würzburg
- Otto Franck Import KG, Augsburg
- Ludwig Hafner GmbH, Straubing
- Georg Jos. Kaes, Mauerstetten
- Konrad Kleiner GmbH & Co., Mindelheim
- Konen Bekleidungshaus KG, München
- J.N. Kreiller, Traunstein

mit dem Rudolf-Egerer-Preis 1999 ausgezeichnet.

Die Preisträger stehen auch stellvertretend für die große Anzahl von Ausbildungsbetrieben, ohne die das in der Welt einmalige und als besonders leistungsfähig anerkannte deutsche Berufsbildungssystem nicht funktionsfähig wäre.



Präsident Thomas Scheuerle, MdS



Die Preisträger

Präsident Thomas Scheuerle MdS sprach im Namen der drei Stifterverbände - unserem Landesverband, dem

Landesverband des Bayerischen Einzelhandels (LBE) und dem Bayerischen Wirtschaftsverband für Handels-

vermittlung und Vertrieb (CDH) - den Auszubildenden und Ausbildern für deren Engagement und Leistungs-willen Dank und Anerken-nung aus. „Der bayerische Groß- und Außenhandel, der Einzelhandel sowie die Han-delstreter und Handels-makler bekennen sich uneingeschränkt zu der volkswirt-schaftlichen und gesellschaftlichen Notwendigkeit, auch in den nächsten Jahren eine ausreichende Zahl von Aus-bildungsplätzen zur Verfü-gung zu stellen“, betonte Scheuerle.

Staatsminister Dr. Otto Wies-heu, Rudolf-Egerer-Preisträger 1995, knüpfte in seiner Fest-ansprache an die positiven Zahlen zur Lehrstellenbilanz des Bayerischen Handels an und merkte dazu an „es gibt also überhaupt keinen Anlaß, für das in der Vergangenheit regelmäßig im Frühjahr zele-brierte Panikritual“. Auch 1998 habe in Bayern wieder landesweit eine ausgegliche-ne Lehrstellenbilanz erzielt werden können.

2. Neuregelung der 630-Mark-Jobs beschlossen

Am 01.04.1999 treten folgende Änderungen in Kraft:

- Die Geringfügigkeitsgrenze wird - einheitlich für die alten und die neuen Bundesländer - auf 630,- DM monatlich festgeschrieben.
- Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse hat der Arbeitgeber von der ersten Mark an pauschale Beiträge

in Höhe von 10 % an die Krankenversicherung und 12 % an die Rentenversicherung zu leisten. An die Arbeitslo-sen- und Pflegeversicherung muß kein Beitrag entrichtet werden.

Alle geringfügig Beschäftigten haben für den Pauschalbeitrag ihres Arbeitgebers automa-tisch einen Anspruch auf eine Altersrente. Stockt der Arbeit-nehmer den Beitrag von 12 % aus eigener Tasche auf die regulären 19,5 %, mindestens aber 58,50 DM auf, erhält

er auch einen Anspruch auf Sonderleistungen wie Reha und Invalidenrente. In der Krankenversicherung entste-hen dagegen keine neuen Ansprüche.

■ Löhne für eine geringfügige Beschäftigung werden steuer-frei gestellt, sofern der Arbeitgeber für den geringfügig Beschäftigten den isolierten Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung zu entrichten hat, der Arbeitnehmer keine anderen Einkünfte

erzielt und der Arbeitslohn im Monat 630,- DM nicht übersteigt. Diese Vorausset-zungen muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für jeden Lohnzahlungszeitraum schriftlich bestätigen; der Arbeitgeber hat diese Erklärung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren. Weitere Details der gesetzli-chen Neuregelung und deren Konsequenzen im Hinblick auf die vielfältigen Fallgestal-tungen werden wir in Kürze in einem Merkblatt darstellen.

3. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Abfindungen

Im Bereich des Arbeitsförderungsrechts sind gravierende Änderungen in Kraft getreten. Ursprünglich sollte ab 07.04.1999 der Anspruch der Bundesanstalt für Arbeit auf Erstattung des Arbeitslosengeldes nach § 128 AFG wegfallen und an seine Stelle die Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld nach § 140 SGB III treten. Eine Arbeitsgruppe des Bündnisses für Arbeit hat sich auf einen Gesetzentwurf verständigt, der folgende Regelungen enthält:

■ § 140 SGB III (generelle Anrechnung von Entlassungsabfindungen auf das Arbeitslosengeld unabhängig vom Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses) wird aufgehoben.

■ § 117 AFG (Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld, wenn das Arbeitsverhältnis unter Verkürzung der für den Arbeitgeber geltenden Kündigungsfrist beendet wird) wird als § 143a SGB III wieder in Kraft gesetzt.

4. Vom 01.04.1999 an haben nunmehr auch die Betriebe mit 30 und mehr Beschäftigten, die bisher noch nicht der Bestellpflicht unterlagen, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte zu bestellen

Die entsprechenden Unterlagen und Informationen erhalten Sie von der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft.

Bei kleinen und mittleren Betrieben kommt die Bestellung einer festangestellten Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines festangestellten Betriebsarztes in der Regel nicht in Betracht. Für sie bietet sich die Möglichkeit, freiberufliche Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder überbetriebliche sicherheitstechni-

■ § 128 AFG (Erstattung des Arbeitslosengeldes durch den Arbeitgeber bei Entlassung älterer Arbeitnehmer) wird als § 147a SGB III fortgeschrieben. In einer Übergangsvereinbarung (§ 431 Abs. 2 SGB III) ist die Anwendung des § 147a SGB III in der ab 1. April 1999 geltenden Fassung aber ausgeschlossen, wenn - der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. April 1999 entstanden ist oder - das Arbeitsverhältnis vor dem 10. Februar 1999 gekündigt wurde oder - die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor dem 10. Februar 1999 vereinbart worden ist.

Wir empfehlen daher dringend, ab sofort keine Vertragsbeendigungen mehr mit langjährigen Arbeitnehmern vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 56. Lebensjahr vollendet haben, sonst laufen Sie Gefahr, entgegen der bisherigen Annahme, erhebliche Erstattungsleistungen an das Arbeitsamt zahlen zu müssen.

5. Der allgemeine Kündigungsschutz greift wieder in Betrieben, bei denen mehr als fünf Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt werden.

Nach dem arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetz waren Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden mit 0,25 zu berücksichtigen. Diese untere Grenze wurde aufgehoben. Nach der Neuregelung sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

6. Computersimulation

Das neue Verbändehaus in Berlin (BGA), Grundsteinlegung 17.03.1999, Fertigstellung Sommer 2000



7. Kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats besteht bei betrieblichen Regelungen über die Höhe des Aufwendungsersatzes bei Geschäftsreisen und über entsprechende Pauschalbeträge

Das gilt auch dann, wenn die betrieblichen Spesensätze die Pauschbeträge übersteigen, die lohnsteuerfrei bleiben.

Anderes gilt, soweit aus Anlaß von Geschäftsreisen Beträge gezahlt werden, die nicht den Zweck haben, entstandene Unkosten in pauschalierter Form abzugelten. Solche betrieblichen Leistun-

gen sind im Zweifel Vergütung, deren Regelung gem. § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG mitbestimmungspflichtig ist

8. Vorsteuerabzug für Dienstautos nur noch 50 %

Betroffen sind alle Fahrzeuge, die vom Unternehmer oder Mitarbeiter auch zu privaten (unternehmensfremden) Zwecken genutzt werden.

Nicht betroffen von der Änderung sind Fahrzeuge, die ausschließlich betrieblich genutzt werden oder vom Unternehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer gegen Entgelt überlassen werden. In diesen Fällen bleibt der volle Vorsteuerabzug erhalten.

Um sicher zu gehen, wird geraten, tatsächlich eine entgeltliche Überlassung eines Firmen-PKW zur privaten Nutzung zu vereinbaren, z.B. „Die Gesellschaft überlässt dem Geschäftsführer (Mitarbeiter) einen firmeneigenen Wagen der Marke XYZ zur privaten Mitbenutzung. Der Geschäftsführer (Mitarbeiter) bezahlt hierfür eine monatliche Miete in Höhe von x DM inklusive MWSt.“.

Dieser Betrag muß dann auch monatlich an das Unternehmen überwiesen werden.

9. Ein Arbeitsrechtssymposium unter dem Thema „Vor einer Renaissance des Arbeitsvertrags? Zwischen Kollektivmacht und richterlicher Kontrolle“

findet am 17. und 18. Juni 1999 an der Universität Passau statt. Tagungsbeitrag: DM 400,- zuzügl. MWSt. einschließlich Pausenerfrischungen, Abendessen und Konzert. Auskunft und Anmeldung: Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Innstr. 40, 94032 Passau, Tel.: 0851/509 2271, Fax.: 0851/509 2272.

10. Den Aufgabenkatalog für die Prüfungsordnung

für die seit Mai 1997 gültige Ausbildungsordnung für den Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel können Sie bestellen beim U-form-Verlag, Cronenbergerstr. 58, 42651 Solingen, Tel.: 0212/16072, Fax: 0212/208963. Die Bestell-Nr. lautet: 6820, Preis: DM 6,50.

11. Eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

zahlt das Arbeitsamt, um eine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen. Auszubildende erhalten BAB, wenn sie während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus zu weit entfernt ist. Sind Auszubildende über 18 Jahre alt oder verheiratet (oder waren verheiratet) oder haben mindestens ein Kind, können sie auch BAB erhalten, wenn sie in erreichbarer Nähe zum Elternhaus leben.

Gezahlt wird für die Dauer der Ausbildung. Der Antrag sollte am besten vor Beginn der Ausbildung bei der Berufsberatung des Arbeitssamtes gestellt sein.

Die Höhe der BAB richtet sich nach der Art der Unterbringung, dem Alter und dem Familienstand. Eigenes Einkommen des Auszubildenden wird angerechnet, ebenso das Jahreseinkommen der Eltern und des Ehegatten, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt. Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden wird ein Zwölftel des Jahreseinkommens angerechnet. In den Berufsinformationszentren (BIZ) gibt es zum Thema „Berufsausbildungsbeihilfe“ ein Computerprogramm, das neben der Information über die Leistung auch die Möglichkeit zu einer überschlägigen Berechnung bietet.

12. Verlustverrechnung bei Termingeschäften bleibt möglich

In dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Steuerreformgesetz konnte - nicht zuletzt auf Druck der Großhandelsverbände - eine gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wichtige Korrektur erreicht werden. So wird mit einer Änderung des § 15 Abs. 4 EStG zwar die Verlustverrechnung bei Termingeschäften grundsätzlich untersagt. Diese Regelung gilt aber nicht für Termingeschäfte, die bei Handelsunternehmen der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen. Somit sind mögliche Verluste aus Termingeschäften vor allem im Rohstoffhandel nach wie vor verrechenbar.

13. Die steuerliche Behandlung von Abfindungen wurde rückwirkend ab 01.01.1999 geändert:

Der steuerliche Freibetrag bei Abfindungen lag gemäß § 3 Ziff. 9 EStG bisher bei 24.000,- DM. Hatte der Arbeitnehmer sein 50. Lebensjahr vollendet und war er 15 Jahre im Betrieb, betrug der Freibetrag 30.000,- DM, nach Vollenhung des 55. Lebensjahres und 20 Jahren Betriebszugehörigkeit 36.000,- DM. Diese Freibeträge vermindern sich rückwirkend zum 1.1.1999 auf zwei Drittel der bislang gültigen Obergrenzen. Nunmehr gelten folgende Freibeträge: 16.000,-, 20.000,-, 24.000,-. Es gibt aber einen Bestands-schutz: Für Arbeitnehmer, die die Abfindung im vergan-genen Jahr zugesichert beka-men, gelten die alten, höhe-ren Freibeträge, wenn die Auszahlung noch vor dem 31. März 1999 erfolgt ist. Für Abfindungsbeträge, die über den Freibeträgen liegen, wurde der halbe Steuer-satz (§ 34 EStG) gestrichen.

14. Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekosten-Vergütung bei Auslands-Dienstreisen und -Geschäftsreisen ab 01. März 1999

Bei Geschäftsreisen und Dienstreisen von Arbeitnehmern in das Ausland werden Verpflegungsmehraufwendungen nur mit pauschalen Auslands-Tagegeldern berücksichtigt. Dagegen sind Übernachtungskosten entweder in der nachgewiesenen Höhe, oder ohne Einzel-nachweis mit pauschalen Übernachtungsgeldern abziehbar. Diese Pauschbeträge gelten für Reisetage ab

dem 01. März 1999. Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24.00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat. Für eintägige Reisen in das Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bitte beachten Sie das Merkblatt.

15. Der Sonderausgaben-Abzug von Zinsen auf Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Nachforderungen, Stundungszinsen und Aussetzungszinsen

entfällt ab 01.01.1999. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Es ist widersprüchlich, wenn wegen verspäteter Entrichtung von Personesteuern an das Finanzamt gezahlte Zinsen zum Abzug zugelassen sind, Zinsen für einen Kredit zur rechtzeitigen Zahlung dieser Steuer dagegen nicht“.

16. Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege verlängert!

Bitte beachten Sie das beige-fügte Merkblatt.

17. Die Verpackungs-verordnung

verpflichtet Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen, bis zum 1. Mai eines jeden Jahres Nachwei-se über die Erfüllung ihrer Rücknahme- und Verwer-tungsverpflichtungen des Vorjahres zu erstellen. Ausgenommen sind nur Verkaufsverpackungen, die nicht in Deutschland einge-setzt werden sowie am DSD (Grüner Punkt) teilnehmende

Unternehmen. Der Nach-weis hat die Mengen, aufge-schlüsselt nach den einzel-nen Verpackungsmaterialien, zu enthalten. Die Erfüllung der in der Verordnung festge-legten Rücknahme- und Ver-wertungsanforderungen ist durch einen unabhän-gigen Sachverständigen zu bescheinigen.

18. Internet-Untersuchung erfolgreich abgeschlossen!

Die von der GfH unter Mitwirkung von 30 Pilotfir-men und mit Unterstüt-zung des Bayerischen Staatsmi-nisteriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie durchgeführte Untersu-chung zum Thema „Internet für den Groß- und Außen-handel und für die Handels-vermittlung in Bayern“ ist nach zweijähriger intensiver Projektarbeit in diesen Tagen abgeschlossen wor-den. Die Ergebnisse wurden bereits auf einer Pressekon-férence unter Mitwirkung von Herrn Staatsminister Dr. Otto Wiesheu der Öffent-lichkeit vorgestellt und haben weit über Bayern hin-aus Aufmerksamkeit erregt. Der Abschlußbericht der Internet-Untersuchung kann zum Preis von DM 25,- bei der Hauptgeschäftsstelle in München angefordert werden.

19. Logistische Leistungsqualität zur Verbesserung der Marktposition

Die verbandseigene GfH, Gesellschaft für Handelsberatung bietet beratungsmäßige Unterstützung. Bitte beachten Sie das beigefügte Merkblatt.

20. Im LGAD - „die tun was“

In einem Leistungsspiegel unseres Verbandes haben wir alle Aktivitäten zur Betreuung der Mitgliedsfirmen dargestellt. Wir haben diese Übersicht schon einmal verteilt, stellen aber immer wieder fest, daß Mitgliedsfirmen unser umfangreiches Leistungsangebot zu wenig beachten. So erfahren wir beispielsweise oft, daß die kostenlose Vertretung (bis auf eine geringe Auslagenpauschale und eventuell anfallende Reisespesen) in Arbeitsrechtssachen durch unsere eigenen LGAD-Anwälte aus Unkenntnis nicht beansprucht wird. Wenn es Fragen gibt, rufen Sie uns doch einfach an: Wir besuchen Sie gern - auch wenn Sie keine Probleme haben.

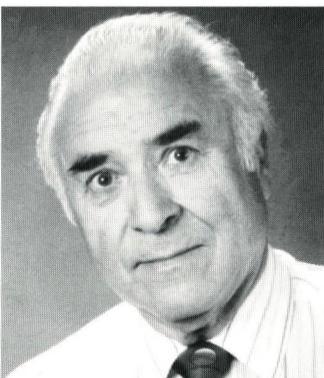
21. Frau Barbara Breimeir,

die Seniorchefin der BREIMEIR GmbH in Augsburg, ist am 10.02.1999 nach langer Krankheit verstorben. Frau

Barbara Breimeir hatte 1939 zusammen mit ihrem Ehemann Hans Breimeir die damalige Breimeir und Sohn KG als Großhandel für Kurz-, Schreib- und Spielwaren gegründet. Sie blieb bis zu ihrem 80. Lebensjahr verantwortlich in ihrer Firma tätig. Die Verstorbene wird uns unvergessen bleiben.

22. Der Landesverband betraut

den plötzlichen Tod des Firmengründers unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, **Eduard Köchl**, der überraschend nach kurzer Krankheit verstorben ist. Dem unternehmerischen Lebenswerk des Verstorbenen zollen wir hohe Anerkennung. Seine Bereitschaft zur Verantwortung und Leistung war beispielhaft. Den Hinterbliebenen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Firma Köchl GmbH in Nürnberg gilt unsere tief empfundene Anteilnahme.



23. Hans Wedel wird 70 Jahre

Lokaler Unternehmer als Global Player. Hans Wedel kann mit Stolz auf eine 50-jährige, sehr erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit zurückblicken. Sein Unternehmen, die Martin Bauer Gruppe, hat sich zu einem Markenzeichen in den Branchen für Kräuter-, Früchte- und Arzneitees sowie Extrakte für die Lebensmittel-, Kosmetik- und pharmazeutische Industrie entwickelt. Mit Niederlassungen in ganz Europa und von USA bis Fernost ist Martin Bauer zu einem Global Player geworden.

Der bodenständig und lokal gebliebene, jedoch stets global denkende Unternehmer Hans Wedel ist seinem Heimatort, der ihm für seine Verdienste die Ehrenbürgerwürde verliehen hat, sehr verbunden. Außerdem sind ihm viele Ehrungen zuteil geworden, wie beispielsweise das Bundesverdienstkreuz am Bande.

26. Wolfgang Metzler - 50 Jahre beruflich aktiv

Im Frühjahr 1999 kann Wolfgang Metzler auf eine 50-jährige aktive berufliche Tätigkeit für Metzler-Feuerschutz, Minimax und Ziegler zurückblicken. Der Jubilar hatte 1949 seine Arbeit im elterlichen Betrieb begonnen.

Dankbar, fröhlich und auch mit etwas Stolz blickt er auf eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit zurück. Das Unternehmen entwickelte sich vom 3-Mann-Betrieb zum Branchenführer Brand-schutz in Unterfranken mit 25 Mitarbeitern.

Ab 1. April hat sich Wolfgang Metzler als Geschäftsführer zurückgezogen und die Firma in die Hände seines langjährigen Mitstreiters Peter Schurz gelegt, der in Kürze auch alleiniger Besitzer der GmbH sein wird. Der LGAD wünscht ihm guten geschäftlichen Erfolg.

Multifunktionales Gewerbeanwesen - Nürnberg Südstadt

Variabler Innenausbau, vielfältige Nutzungsmöglichkeiten

konzipiert für: **technischer Großhandel
Verkaufs- und Service-Niederlassung
Auslieferungslager mit Ausstellung
Ausbildungs- und Schulungszentrum**

Verkauf oder Vermietung von privat

Grund 1240 qm, Nutzfläche 1200 qm, Außenflächen und Parkplätze 780 qm, zentrale Lage, 1a Verkehrsanbindung, Bauj. 91/92, Top-Ausstattung (elektr. Tore, Rohrpost, Lastenaufzug, ISDN usw.)

Detail. Expose direkt von Privat, Fax: 0911/42 20 60

FAX-Antwort (089) 59 30 15

Nähere Informationen können Sie anfordern

Bitte kreuzen Sie an !

Beitrag-Nr.

Name:.....

Firma:.....

Tel.:.....

Fax:

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München
Postfach 20 12 37, 80013 München

Tel.: (089) 55 77 01/02
Fax: (089) 59 30 15
e-mail: lgad2000@aol.com

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstraße 29, 90443 Nürnberg
Tel.: (0911) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37

NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUßENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

1. Bayerischer Qualitätspreis 1999 verliehen

Den Preis für Unternehmensqualität im Großhandel haben in diesem Jahr unsere Mitgliedsfirmen Jäklechemie GmbH & Co. KG in Nürnberg und die Hoffmann GmbH, Werkzeuge, München, verliehen bekommen. Richtungsweisend ist auch die Teilnahme von Jäklechemie am „Responsible Care“ Programm des Verbandes Chemiehandel. Die dort formulierten Leitlinien für Produktverantwortung und umweltgerechtes Handeln sind wichtiger Teil des Unternehmensselbstverständnisses und wurden vorbildlich umgesetzt. Qualität

und Zuverlässigkeit in der Lager- und Sicherheitstechnologie haben Maßstäbe im Chemiehandel gesetzt. Hoffmanns Spaltenplatz in Europa begründet sich auch durch das Leistungsangebot „exklusiver Systemlieferant“ in Erfolgsstrategien für die Betriebsmittel-Beschaffung wie dem „Simple Sourcing“. Das Unternehmen hat erkannt, daß in Zukunft die Konkurrenzfähigkeit nicht nur über Qualität, Termin und Preis gewonnen werden, sondern besonders durch die Bereitstellung eines Full-Service-Paketes für den Kunden.



Staatsminister Dr. Otto Wiesheu händigt die Auszeichnungen aus an Frau Bärbel Hoffmann für die Hoffmann GmbH Qualitätswerzeuge (o.) und unser Vorstandsmitglied Konsul Günter Späth für die Jäklechemie GmbH & Co.KG

2. „Jetzt reicht's“ - Demonstration gegen 630-Mark-Gesetz

Unter Mitwirkung von insgesamt 29 Verbänden aus allen Bereichen der bayerischen Wirtschaft fand in diesen Tagen auf dem Münchner Marienplatz eine Großkundgebung gegen die Neuregelung des 630-Mark-Gesetzes statt. An vorderster Front auch der LGAD, der sich zusammen mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband (BHG), dem bayerischen Einzelhandel und dem bayerischen Handwerk mit Nachdruck gegen das „Jobkillegesetz“ aus Bonn wandte.

Sollte Bonn an den getroffenen Regelungen festhalten, so dürften nach Einschätzung von Ludwig Hagn, dem Präsidenten des BHG, durch Kündigungen und Betriebsstillstellungen nicht nur Zehntausende von Arbeitsplätzen verloren gehen, sondern darüber hinaus jährliche Kaufkraftverluste von rd. 8 Milliarden DM eintreten. Angesichts des nachlassenden privaten Verbrauchs wäre das ein zusätzlicher schwerer Schlag für die ohnehin lahrende Binnenkonjunktur. Im Interesse des bayerischen Groß- und Außenhandels wird der LGAD seinen Widerstand gegen das „Arbeitsplatzver-

nichtungsprogramm“ der Bundesregierung auch in den kommende Wochen und Monaten mit Tatkräft und Energie fortsetzen.

3. Überbetrieblicher Dienst für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte

Ab 01.04.1999 sind nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 122 und VBG 123 der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft Firmen mit 30 und mehr Mitarbeitern verpflichtet, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Um unseren Mitgliedern eine möglichst

qualifizierte und kostengünstige Lösung zur Erfüllung der gesetzlichen Auflagen anbieten zu können, haben wir mit der Service- und Beratungsgesellschaft der Bayerischen Metallindustrie (SBM) einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Die SBM bietet neben fundierten Erfahrungen und günstigen Konditionen ein ausgeprägtes Gespür für die besonderen Belange der Arbeitgeberseite. Die interessierten Firmen bitten wir, sich direkt mit der Service- und Beratungsgesellschaft mbH der Bayerischen Metallindustrie, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München, Tel.: 089/ 55178-822,

**Wir begrüßen den Ehrengast, Herrn Ministerpräsidenten
DR. EDMUND STOIBER,
auf unserem Verbandstag in Nürnberg am 8. Juli 1999.**

Die Einladung ist Ihnen bereits zugegangen.



4. Prominente Redner und Gäste konnte der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) zu seinem 50jährigen Jubiläumsfest in Frankfurt begrüßen. Unser Bild zeigt Bundesbankpräsident Dr. Hans

Tietmeyer gemeinsam mit dem Gastgeber Dr. Michael Fuchs, Präsident des BGA, Bundeswirtschaftsminister Dr. Werner Müller (parteilos) und dem Präsidenten der IHK Frankfurt am Main, Dr. Frank Niethammer.

Fax: 089/ 55178-835, Herrn Dr. Peter Otto, in Verbindung zu setzen. Bitte berufen Sie sich auf den Rahmenvertrag zwischen LGAD und SBM.

5. Internet im Bayerischen Handel

Mit Staatsminister Dr. Otto Wiesheu als Hauptredner stellten unser Landesverband und der Landesverband des Bayerischen Einzelhandels (LBE) in einer gemeinsamen Pressekonferenz unter starker Beteiligung der Presse und des Fernsehens die mit Förderung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums erstellten Untersuchungen über die Einsatzmöglichkeiten des Internets im Handel und die bisherigen Erfahrungen vor:

- Inhalte gewinnen im digitalen Netz gegenüber dem Einkauf im Ladengeschäft mit Verkaufsberatung an Bedeutung
- Marktgrenzen verschwimmen
- Neue Formen der Kundenakquisition müssen gefunden werden
- Der Wettbewerb beschleunigt sich
- Das Internet gewährt allen Unternehmen von der Kostenseite, wie auch von den technischen Möglichkeiten die Chance, Informationen schnell und unkompliziert vorzuhalten und anzubieten.

■ Vorteile von Großunternehmen verlieren tendentiell an Bedeutung

■ Im Internet präsentieren kleine und mittlere Unternehmen genauso verbrauchernah wie Großunternehmen mit ihren Filialen. Sie gewinnen an Wettbewerbsfähigkeit.

Für den Groß- und Außenhandel haben 30 Pilotfirmen aus 14 Branchen an diesem Pilotprojekt teilgenommen. Die Internet-Verbindungen im intermediären Handel funktionieren im allgemeinen als geschlossene Benutzerkreise. Sie sind der Öffentlichkeit somit nur bedingt oder gar nicht zugänglich. Business to business - Kontakte im intermediären Handel sind sehr effektiv. Erste Erfahrungen lassen 30 bis 50 % Kostenreduzierungen innerhalb der Auftragsabwicklung als möglich erscheinen. Die Gesellschaft für Handelsberatung, ein Tochterunternehmen unseres Landesverbandes, dürfte mit dieser Pionierarbeit weit über Bayern hinaus für Aufmerksamkeit sorgen. Der Abschlußbericht der Internetuntersuchung kann zum Preis von DM 25,- bei der Hauptgeschäftsstelle angefordert werden.

6. Interessengemeinschaft Energie gegründet !

Vor dem Hintergrund der Liberalisierung der Strom- und Energiemarkte hat der

LGAD mit der Gründung einer „Interessengemeinschaft Energie“, einen gezielten Anlauf zur Stärkung der Mitgliederinteressen und zur Förderung des netzübergreifenden Stromhandels unternommen. Angesichts der vielfältigen rechtlichen Neuerungen im Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen Energiewirtschaftsgesetzes und in Anbetracht der anhaltenden Abschottungspolitik der regionalen Strommonopolisten sieht der LGAD seine Aufgabe darin, interessierte Mitgliedsfirmen möglichst umfassend über aktuelle Marktentwicklungen zu informieren und einschlägige Interessen aktiv zu bündeln. Nach einer ersten Informationskampagne konnten wir bereits eine größere Zahl von Mitgliedsfirmen für die „Interessengemeinschaft Energie“ gewinnen. Sollten auch Sie Interesse haben, senden Sie bitte den ausgefüllten **Fax-Rückantwortbogen an den LGAD, Fax-Nr. 089/593015, zurück.**

7. Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei - Studenten können rentenversicherungspflichtig sein

In den nahenden Schul- und Semesterferien werden gelegentlich Schüler und Studenten zur Aushilfe für in Urlaub befindliche Mitarbeiter/innen bzw. für einen zusätzlichen saisonalen Bedarf eingestellt. Dabei ist dann zu klären, ob die Schüler und Studenten für diese Aushilfsbeschäftigung bei der Krankenkasse anzumelden und ob für sie Beiträge abzuführen sind. Schüler können grundsätzlich während eines Ferienjobs unbegrenzt verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Allerdings gilt dieses längstens für eine Zeit von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen innerhalb eines (Zeit-)Jahres.

Diese Frist wird in den großen Ferien jedoch nicht überschritten. Die an einer

Universität oder Hochschule immatrikulierten Studenten, die während der Semesterferien im Sommer berufstätig sind, unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts und der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Es sind jedoch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Arbeitgeber und vom Studenten zu zahlen, wenn es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung handelt oder die Frist von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen im Laufe eines (Zeit-)Jahres für Beschäftigungen überschritten wird. Wenn Studenten während oder außerhalb der Semesterferien eine geringfügige Beschäftigung (=Beschäftigung von weniger als 15 Stunden wöchentlich und einem Arbeitsentgelt von nicht mehr als 630 DM monatlich) ausüben, sind sie wie sonstige geringfügige Beschäftigte versicherungsfrei, der Arbeitgeber hat jedoch die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung - wie für andere geringfügig Beschäftigte - zu zahlen, wenn die Studenten in der Krankenversicherung als Familienangehörige oder Studenten versichert sind. Trotz der Versicherungsfreiheit der Schüler und der Studenten bei einer im voraus befristeten Beschäftigung während der Sommerferien oder bei einer geringfügigen Beschäftigung ist eine Anmeldung für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte entweder im automatisierten Verfahren oder auf dem dafür vorgeschriebenen Meldevordruck der zuständigen Krankenkasse zu erstatten. Die Beendigung der Aushilfs- bzw. der geringfügigen Beschäftigung ist ebenfalls entsprechend zu melden. Die erwähnten Vordrucke für die Meldungen werden von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt.

8. Rechtsänderungen ab 1.1.1999 für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach der Änderung des 5. VermBG.

An die Stelle des bislang gültigen und mit Arbeitnehmer-Sparzulage staatlich geförderten Anlagehöchstbetrages von 936 DM, welcher für Beteiligungssparen oder Bausparen ausgeschöpft werden konnte, treten ab 1.1.1999 zwei getrennte Förderkörbe für Beteiligungssparen (800 DM) und für Bausparen (936 DM), die additiv ausgeschöpft werden können. Die Arbeitnehmer-Sparzulage für Bausparen und verwandte Anlageformen bleibt bei 10 % jährlich, während für die Anlage in Unternehmensbeteiligungen eine staatliche Sparzulage von 20 % (in den neuen Bundesländern übergangsweise 25 %) gewährt wird.

Die Rechtsänderungen werfen für die unternehmerische Praxis folgende Fragen auf:

1. Müssen die vermögenswirksamen Leistungen aufgestockt werden?
2. Ist der Arbeitgeber verpflichtet, künftig auf Verlangen des Arbeitnehmers mehrere Überweisungen an verschiedene Anlageinstitute zu tätigen?

1. Aufstockung der vermögenswirksamen Leistungen auf die gesetzlichen Förderhöchstbeträge

Das VermBG definiert lediglich den Förderhöchstrahmen und damit die maximal erreichbare staatliche Förderung mit Arbeitnehmer-Sparzulage. In welchem Umfang dieser Rahmen tatsächlich durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag ausgeschöpft wird, bleibt davon gänzlich

unberührt (vgl. unseren Tarifvertrag über VWL, abgedruckt Seite 30 ff MTV). Die über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vereinbarten laufenden Einzelverträge, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge behalten auch nach der Ausweitung der staatlich geförderten Anlagehöchstbeträge ihre Gültigkeit. Der Arbeitnehmer hat weiterhin die Möglichkeit, durch zusätzliche Anlage von Arbeitslohn die staatlichen Förderhöchstrahmen auszuschöpfen.

2. Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen und vermögenswirksam angelegten Arbeitslohns durch den Arbeitgeber

- Der Arbeitnehmer muß die Möglichkeit haben, die staatlichen Förderrahmen vollständig auszuschöpfen.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, dem Wunsch des Arbeitnehmers zur vollständigen Ausschöpfung des staatlichen Förderrahmens nachzukommen. Da der Gesetzgeber mit dem 3. Vermögensbeteiligungsgesetz grundsätzlich die Aufteilung der vermögenswirksamen Leistungen auf unterschiedliche Anlageformen vorsieht, ist der Arbeitgeber zur Mitwirkung auch bei der Aufteilung des gesamten Anlagevolumens auf mehrere verschiedene Anlagevarianten verpflichtet. Reichen die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen zur Ausschöpfung der maximalen Förderrahmen nicht aus, muß der Arbeitgeber dem Wunsch

des Arbeitnehmers, durch die Verwendung von Teilen des Arbeitslohnes die gesetzlichen Förderrahmen vollständig auszuschöpfen und damit die höchstmögliche staatliche Förderung zu erhalten, grundsätzlich nachkommen.

- Der Arbeitgeber darf bei der Durchführung der vermögenswirksamen Anlagen nicht über Gebühr mit administrativem Aufwand belastet werden.

Bei der Aufteilung vermögenswirksamer Leistungen und/oder vermögenswirksam angelegten Arbeitslohns auf die unterschiedlichen, im VermBG vorgesehenen Anlageformen hat grundsätzlich eine Interessenabwägung zwischen dem durch die Vielzahl der Anlageformen für den Arbeitgeber entstehenden Verwaltungsaufwand und dem Ertrag bzw. der zu erwartenden Rendite für den Arbeitnehmer zu erfolgen. Bei der vermögenswirksamen Anlage von Teilen des Arbeitslohnes gelten ergänzend die im § 11 Abs. 3 VermBG festgeschriebenen Bagatellgrenzen, welche den Arbeitgeber vor unnötigem Verwaltungsaufwand schützen sollen: Diesen zufolge ist der Arbeitgeber nur dann zur Anlage von Teilen des Arbeitslohnes verpflichtet, wenn dies in monatlichen, der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindesten 25 DM oder in vierteljährlichen, der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 75 DM oder nur einmal im Kalenderjahr in Höhe eines Betrages von mindestens 75 DM erfolgt.

So erfährt der Betrieb frühzeitig vom Ausfall seines Auszubildenden und kann den Platz neu besetzen. Mehrfachbewerbungen bleiben weiterhin möglich, da die Lohnsteuerkarte erst bei Abschluß des Vertrages vorzulegen ist. Die Betriebe werden gebeten, sich an diesem Verfahren zu orientieren.

10. Die logistische Leistungsqualität

muß ständig auf den Prüfstand gestellt werden, um dem zunehmenden Preis- und Wettbewerbsdruck auf den Märkten mit umsetzbaren Potentialen für Kosteneinsparungen begegnen zu können. Bitte beachten Sie hierzu das Leistungsangebot der verbandseigenen GfH auf anliegender Beilage.

11. Sozialauswahl

a) Ob bei der Kündigung teilzeitbeschäftiger Arbeitnehmer Vollzeitbeschäftigte und bei der Kündigung vollzeitbeschäftiger Arbeitnehmer Teilzeitbeschäftigte in die Sozialauswahl nach § 1 Abs. 3 KSchG einzubeziehen sind, hängt von der betrieblichen Organisation ab: Hat der Arbeitgeber eine Organisationsentscheidung getroffen, aufgrund derer für bestimmte Arbeiten Vollzeitkräfte vorgesehen sind, so kann diese Entscheidung als sog. freie Unternehmerentscheidung nur darauf überprüft werden, ob sie offenbar unsachlich, unvernünftig oder willkürlich ist. Liegt danach eine bindende Unternehmerentscheidung vor, sind bei der Kündigung einer Teilzeitkraft die Vollzeitkräfte nicht in die Sozialauswahl einzubeziehen;

Will der Arbeitgeber in einem bestimmten Bereich lediglich die Zahl der insgesamt geleisteten Arbeitsstunden abbauen, ohne daß eine Organisationsentscheidung im Sinne von Ziffer 1. vorliegt, sind sämtliche in diesem Bereich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf ihr Arbeitszeitvolumen in die Sozialauswahl einzubeziehen.

9. Lohnsteuerkarte als „Meldekarte“ bei Abschluß eines Ausbildungsvorvertrages

Bei der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe „Aus- und Weiterbildung“ im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit, lag einer der inhaltlichen

Schwerpunkte der Diskussion auf dem Thema „Abschluß von mehreren Ausbildungsvorverträgen“ – Lohnsteuerkarte als Meldekarte.

Zwischen den Teilnehmern des Gesprächs wurde dahingehend Einvernehmen erzielt, daß künftig alle Jugendlichen bei Abschluß eines Ausbildungsvorvertrages sofort ihre

Lohnsteuerkarte abgeben sollen. Die Lohnsteuerkarten sollten von den Betrieben einbehalten werden. Entschließen sich Ausbildungsbewerber nach Vertragsabschluß für einen anderen Ausbildungsort, müssen sie die Lohnsteuerkarte beim ersten Betrieb wieder abholen, um den neuen Vertrag abschließen zu können.

b) Das BAG hat sich bereits in einer früheren Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, es fehle an einer Vergleichbarkeit des von der Sozialauswahl betroffenen Arbeitnehmers mit Arbeitnehmern auf anderen Arbeitsplätzen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht einseitig im Wege des Direktionsrechts auf entsprechende Arbeitsplätze um- oder versetzen könnte. Zwar seien grundsätzlich Arbeitnehmer vergleichbar, die austauschbar seien; dies gelte jedoch dann nicht, wenn die bisherige Arbeitsleistung durch vertragliche Abreden derart eingeengt und konkretisiert sei, daß es einer Vertragsänderung oder Änderungskündigung bedurft hätte, um den Arbeitnehmer in einem anderen Arbeitsbereich einzusetzen.

12. Bestätigung der Umsatzidentifikationsnummer online möglich

Unter der Internet-Adresse <http://www.bff-online.de> gibt es seit neuestem die Möglichkeit, sich die Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. eines EU-ausländischen Kunden bestätigen zu lassen. Nach Eingabe der eigenen und der zu bestätigenden ID-Nummer werden die Informationen mit der Datenbank der jeweiligen Finanzbehörde des Ansässigkeitsstaates des EU-Kunden abgeglichen.

Dieser Vorgang dauert nach Einschätzung des Bundesamtes für Finanzen max. 2 Minuten. Die Bestätigung kann durch das anfragende Unter-

nehmen ausgedruckt und zu den Unterlagen genommen werden.

13. Aktuelle Ausfallrisiken durch das Jahr-2000-Problem

Folgende Fragen muß ein Notfallvorsorgeplan beantworten:

- Um welche Systeme handelt es sich?
- Wie kann ein Ausfall überbrückt werden?
- Unter welchen Umständen und von wem ist der Plan wie zu aktivieren?
- Wer ist wann zu informieren?
- Mit welchen Konsequenzen und Auswirkungen ist zu rechnen, wenn der Plan umgesetzt werden muß (z.B. Termine, Kosten, geänderte Abläufe)?
- Welche Ressourcen müssen für den Notfallbetrieb bereitgestellt werden (z.B. Mitarbeiter, Hard- und Software)?
- Wie lange kann der Betrieb gemäß Notfallplan aufrechterhalten werden?
- Unter welchen Kriterien kann wieder zum Normalbetrieb übergegangen werden und welche Maßnahmen sind hierfür nötig ?

14. Beweis für den Zugang von Telefaxes

Nach der Rechtsprechung des Amtsgerichts Köln ist das Sendeprotokoll mit OK-Vermerk nicht zum Nachweis geeignet, daß das Fax auch beim Emp-

fangsgerät angekommen ist. Nach Beweiserhebung durch einen Sachverständigen kommt das Gericht zu dem Schluß, daß sowohl auf Seiten des Sendegerätes als auch des Empfängers jeweils Störungen auftreten können, die einen Empfang verhindert haben. Gleichwohl weist das Übertragungsprotokoll auch in diesem Fall die Angabe „OK“ aus. Hieraus ist für die Praxis zu folgern, daß derjenige, der für den Zugang einer Willenserklärung beweispflichtig ist, sich jedenfalls nicht auf das Fax-Sendeprotokoll berufen kann.

14. Presse-Grosso-Zöttl wurde 50 Jahre alt

Im April 1949 gründete Ludwig Zöttl in Landshut den Buch- und Zeitschriften-Großhandel „Drei-Helmen-Vertrieb“, 1972 wurde die Firma „Drei-Helmen-Vertrieb,“ Presse Grosso Zöttl GmbH gegründet. Die Presse Grosso Zöttl GmbH arbeitet und erledigt alle im Rahmen des Presse Grosso anfallenden Aufgaben des Pressevertriebs. Das Vertriebsgebiet betreut ein Gebiet von etwa 3.672 qkm mit 406.000 Einwohnern in 147.000 Haushalten. Es umfaßt das westliche Niederbayern und einen schmalen Streifen des angrenzenden Oberbayern. Die Distributionsleistung liegt bei etwa 407.000 Zeitungen und Zeitschriften pro Woche. Diese Leistung wird durch ein hochmodernes und flexibles logistisches System erbracht, das auch auf besondere Herausforderungen wie

Streik in der Druckindustrie oder sonstigen Anlieferungsverzögerungen flexibel zu reagieren vermag. Die Remissions-einhaltung, -erfassung und -verarbeitung erfolgt seit Mitte der 80er Jahre täglich. Die Daten werden in PCs erfaßt und nach Abschluß der Erfassung auf dem HOST-Rechner gespeichert. Für diese Innovation wurde der Firmengründer Ludwig Zöttl 1991 von der Axel-Springer-Verlags-AG der „Goldene Vertrieb“ im Bereich Anwendersysteme verliehen. Unser LGAD gratuliert der erfolgreichen Firma sehr herzlich und wünscht der Geschäftsführung, Frau Elisabeth Stanglmeier, weiterhin Glück und Gesundheit.

15. Das Leistungsprofil

unseres Landesverbandes ist in dem beigefügten Informationsblatt niedergelegt. Bitte beachten Sie diesen Leistungsspiegel.

16. Bitte beachten Sie die beigelegte Anlage der Akademie Handel

zur Gewinnung qualifizierten Personalnachwuchses für Ihren Handelsbetrieb.

17. Übersetzerin (spanisch, englisch, französisch)/Bankkauffrau, 27 J.,

sucht neues Aufgabengebiet im Großraum München. Anfragen richten Sie bitte an die Hauptgeschäftsstelle.

FAX-Antwort (089) 59 30 15

Nähere Informationen können Sie anfordern

Bitte kreuzen Sie an !

Beitrag-Nr.

Name:.....

Firma:.....

Tel.:.....

Fax:

Hauptgeschäftsstelle:

Max-Joseph-Str. 5, 80333 München
Postfach 20 12 37, 80013 München

Tel.: (089) 55 77 01/02

Fax: (089) 59 30 15

e-mail: lgad2000@aol.com

Geschäftsstelle Nürnberg:

Sandstraße 29, 90443 Nürnberg

Tel.: (0911) 20 31 80

Fax: (09 11) 22 16 37

NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUßENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

Verbandstag 1999

Für einen gelungenen, stimmungsgeladenen Rahmen sorgte die Dinkelsbühler Habenkapelle auf unserem Verbandstag 1999 am 8. Juli in Nürnberg.

Präsident Senator Thomas Scheuerle begrüßte also „mit Musik“ und unter Beifall unserer Mitglieder und Gäste den Bayerischen Staatsminister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, Dr. Otto Wiesheu, der kurzfristig das Referat des Ministerpräsidenten übernommen hatte.

Zuvor waren in der Mitgliederversammlung die verbandlichen Gremien neu gewählt worden. Die Mitglieder des Vorstands wurden in ihren Ämtern bestätigt bzw. neu gewählt. Aus ihrer Mitte heraus bestätigten sie dann für die nächsten vier Jahre Senator Scheuerle in seinem Amt als LGAD-Präsident.

In der Öffentlichen Kundgebung plädierte dann Präsident Scheuerle in einer von häufigem Beifall unterbrochenen engagierten Rede für eine



Präsident Thomas Scheuerle begrüßt Staatsminister Dr. Otto Wiesheu

adäquate mittelstandsfreundliche Wirtschaftspolitik durch die Rot/Grüne Koalition. Scheuerle warnte ausdrücklich davor, mit dem vorgelegten Sparpaket die Belastbarkeit der Wirtschaft erneut auszuproben. Die Öko-Steuer sei eindeutig

beispielsweise mittelstandsfeindlich. Für den Groß- und Außenhandel stellte fest, daß die logistische Kompetenz und Leistungsfähigkeit zunehmend Stellung und Akzeptanz im Markt prägen werde. Der Groß- und Außenhandel trete für den offenen

Zugang zu den Märkten ein. Der Landesverband befürworte konsequenterweise die Osterweiterung der EU ohne Wenn und Aber, jedoch ohne „Quasi-Importkontrollen“ durch Zertifikate und Normierungen. Lesen Sie weiter auf Seite 2

Konzernrechtliche Durchgriffshaftung

Die Regeln über die konzernrechtliche Durchgriffshaftung gelten auch im Fall einer Unternehmensaufspaltung innerhalb eines GmbH & Co KG Konzerns, wenn die Betriebsgesellschaft von der Besitzgesellschaft umfassend gesteuert wird, die

Betriebsgesellschaft nicht für ihre Liquidität vorsorgen und die Besitzgesellschaft nicht darlegen kann, daß sich eine unabhängige Gesellschaft auf eine solche Verhaltensweise hätte einlassen dürfen.

Bei einer Aufspaltung in eine Ver-

triebs- und eine Produktions KG, die dieselbe Verwaltungs GmbH als Komplementärin haben, kann neben der Verwaltungs GmbH auch die Vertriebs-Gesellschaft wegen Verbindlichkeiten der Produktionsgesellschaft im Wege der Durchgriffshaftung in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, daß sich die Verwaltungs GmbH bei ihren beherrschenden, auf die Interessen der Produktionsgesellschaft unzureichend rücksichtnehmenden Leitung der Vertriebsgesellschaft bedient und bei ihr ihre unternehmerischen und ihre Vermögensinteressen konzentriert hat.

Die gültigen Tarife liegen nunmehr in der gedruckten Fassung vor. Sie finden zwei Exemplare in der Anlage.

Bitte beachten Sie die Beilage unserer verbandlichen Beratungsstelle zum Thema Internet/Bau-Raum-Ablaufplanung.

KURZ NOTIERT

Visitenkarten von den sogenannten Besserverdienenden sind äußerst begehrt. Immer wieder werden vor allem Unternehmer per Brief oder neuerdings auch per Email gebeten, Visitenkarten an vermeintlich schwer erkrankte Kinder zu senden, die nur noch einen einzigen Wunsch haben: Sie möchten den Weltrekord im Sammeln von Visitenkarten brechen. Hinter diesen Aktionen verborgen sich aber häufig Adressenhändler, die mit der Weitergabe dieser Daten an dubiose Anlageberater viel Geld verdienen. Deshalb unser Rat: Reagieren Sie nicht auf derartige Begehren! (1)

In den ersten 6 Monaten des Beschäftigungsverhältnisses genießt der Arbeitnehmer keinen Kündigungsschutz nach dem KSchG. Trotzdem muß der Betriebsrat vor Ausspruch einer Kündigung während dieses Zeitraums ordnungsgemäß angehört werden. Hat allerdings der Arbeitgeber keine auf Tatsachen gestützte, konkretisierbaren Kündigungsgründe, so genügt es in diesem Fall, wenn er dem Betriebsrat seine subjektiven Wertungen mitteilt, die ihn zur Kündigung veranlaßt haben. (2)

Wehrpflichtige sollen sich um eine zeitnahe Einberufung bei ihrem Kreiswehrersatzamt bemühen. Hintergrund ist die oft starke Verzögerung der Einberufung von Auszubildenden nach deren Abschlußprüfung. Dies gilt insbesondere für Auszubildende, die ihre Ausbildung nachträglich verkürzen. Durch rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Kreiswehrersatzamt haben sie gute Chancen, schon kurz nach der Abschlußprüfung einberufen zu werden. (3)

Anhörung des Betriebsrats. Bei Betrieben, auf die das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) Anwendung findet, muß vor jeder Kündigung der Betriebsrat angehört werden; anderenfalls ist eine Kündigung unwirksam. § 102 BetrVG. Dies gilt auch für Kündigungen während der Probezeit. (4)

Verbandstag 1999

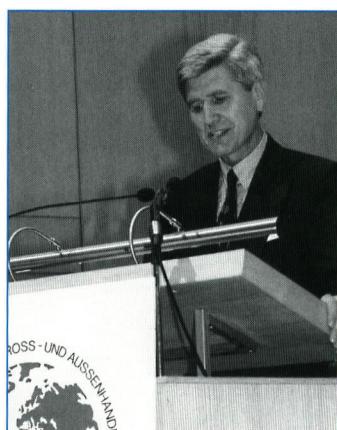


Blick auf die Rednertribüne

gen. Scheuerle plädierte zudem für einen zielgeführten Dialog zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zur Lösung der gegenwärtigen Probleme. Der Groß- und Außenhandel sehe sich in diesem Konzept als zuverlässiger und innovativer Partner im globalen Wettbewerb.

Dr. Otto Wiesheu betonte als Guestredner, die bayerische Politik sei sich der wichtigen Rolle des Groß- und Außenhandels immer bewußt und unterstütze deshalb den Strukturwandel. Neben der Entwicklung modernster Kommunikationslösungen mit den vor- und nachgelagerten Kundenebenen seien parallel dazu in der Standortpolitik wichtige Durchbrüche erreicht worden durch

- Privatisierungen
- Abschaffung der Gewerbe Kapital- und Vermögenssteuer und
- eine Reihe von Sozialreformen. Gegen die Absichtserklärungen im Blair-Schröder-Papier sei nichts einzuwenden, wenn sie denn auch umgesetzt würden, nämlich
- Vorrang von Unternehmergeist vor Ausweitung von Staatsverwaltung und Bürokratie



Vizepräsident Prof. Dr. Erich Greipl

seinen überzeugenden Vortrag. In seinem Schlußwort schilderte dann Vizepräsident Prof. Dr. Erich Greipl das gegenwärtige deutsche und weltweite Szenario. Er erweiterte die zuvor vorgetragenen Argumente und forderte ein volkswirtschaftliches und betriebswirtschaftliches Bekenntnis zu den weltweiten Märkten, zur Internationalisierung und zum grenzüberschreitenden Denken im Sinne einer dauerhaften und effizienten Behauptung des Groß- und Außenhandels. Auch seine Ausführungen wurden mit intensivem Applaus begleitet.

Prof. Dr. Erich Greipl lud zum Abschluß der Öffentlichen Kundgebung zu einem bayerischen Buffet ein, das Gelegenheit bot, im Kreis von Mitgliedern und Gästen, einem kreativen Gedankenaustausch zu diskutieren. Die Dinkelsbühler Blaskapelle untermalte das gemütliche Beieinander und trug zu einer entspannten und kollegialen Atmosphäre ihren Teil bei.

Die Damen und Herren des Vorstands dürfen wir Ihnen nachfolgend bekanntgeben:

Senator Thomas Scheuerle

Präsident

Fa. Alfred Graf, 90489 Nürnberg,
Emilienstraße 5
Tel.: 0911/586070, Fax: 0911/5819968

Greipl Erich Prof. Dr.

METRO Großhandels-Gesellschaft mbH,
80913 München, Postfach 46 05 40
Tel.: 089/31691315, Fax: 089/31691317

Hartmann Helmut

Ehrenpräsident

86356 Neusäß, Am Himmelreich 56
Tel.: 0821/483961

Adler Walter

Fa. Hoff Interieur, 90451 Nürnberg,
Wetzlarer Str. 26
Tel.: 0911/930600, Fax: 0911/3005946

Kiesewetter Theo

96450 Coburg, Malmedystr. 14 a
Tel.: 09568/809-73, Fax: 09568/809-79

Leicher Christoph Dipl.-Ing.

Fa. Leicher GmbH & Co., 85551 Kirchheim,
Parsdorfer Weg 6
Tel.: 089/90080, Fax: 089/9008127

Markmiller Sigrid

Fa. Nonnenmacher + Mehl GmbH & Co.,
89231 Neu-Ulm, Finninger-Str. 46
Tel.: 0731/707820, Fax: 0731/7078281

Müller-Lotter Karl-Friedrich

Fa. G.F. Lotter GmbH,
90425 Nürnberg, Steinfeldstr. 17
Tel.: 0911/381011-13, Fax:
0911/343644

Rübartsch Rudolf

Fa. Presse-Vertrieb Trunk GmbH & Co. KG,
80904 München, Postfach 45 04 42
Tel.: 089/32471-02, Fax: 089/32471119

Sahlberg Peter Dipl.-Kfm.

Fa. Wilhelm Sahlberg, 85622 Feldkirchen,
Friedrich-Schuele-Straße 20
Tel.: 089/991350, Fax: 089/99135233

Schießl Wolf-Dieter Dipl.-Kfm.

Fa. Schiessl GmbH & Co. Großvertriebs KG,
93051 Regensburg, Dr.-Gefbler-Str. 31
Tel.: 0941/9921106, Fax: 0941/9921182

Schneider Max

Fa. Schneider Bauzentrum, 83355 Graben-
stätt-Erlstätt, Raiffeisenstr. 10 a
Tel.: 0861/70070, Fax: 0861/180

Seidl Dr. Florian

Fa. Keller & Kalmbach GmbH,
81204 München, Postfach 60 04 53
Tel.: 089/83950, Fax: 089/8395210

Späth Günter Konsul

Fa. Jäkle Chemie GmbH & Co. KG,
90431 Nürnberg, Matthiasstraße 10-12
Tel.: 0911/326460, Fax: 0911/3264660

Vorländer Friedrich

Fa. FUNERALIA GMBH,
97045 Würzburg, Postfach 10
Tel.: 0931/299030, Fax: 0931/2990315

Weber D. Hans

Fa. H.Weber Ges. für Installationstechnik
mbH, 80672 München, Postfach 21 02 27
Tel.: 089/5709411, Fax: 089/5609412

Steuerpolitik zu Lasten des Mittelstandes

Die für den 01.01.2001 geplante Unternehmenssteuerreform mit ihrer angeblichen Entlastungswirkung von durchschnittlich jährlich rd. 8 Mrd. DM ist eine steuerpolitische Mogelpackung erster Güte. Im Ergebnis ist das angekündigte Reformpaket nämlich nur der halbherzige Versuch, die durch das sog. „Steuerentlastungsgesetz“ vom Januar diesen Jahres eingetretene Mehrbelastung der Unternehmen in Höhe von fast 20 Mrd. DM für die Jahre 1999 bis 2002 wieder rückgängig zu machen. Was den Unternehmen damals zur Finanzierung der Steuererbschenke an Familien und Geringverdienende genommen wurde, soll Ihnen jetzt durch die steuerpolitische Hintertür wieder zugeteilt werden.

Die Art und Weise wie das geschieht, ist weder unter mittelstandspolitischen noch unter steuersystematischen Gesichtspunkten akzeptabel. Nach ersten Berechnungen von Steuerexperten würde

das Reformpaket, das im Kern nur die eingehaltenen Gewinne begünstigen soll (Absenkung des Steuersatzes auf einheitlich 25 %), bei Klein- und Mittelbetrieben, die als Personengesellschaften firmieren, statt zu den erhofften Entlastungen eher zu weiteren Belastungen führen und in jedem Fall den persönlich haftenden Eigentümerunternehmer gegenüber der haftungsbeschränkten Kapitalgesellschaft steuerlich benachteiligen.

Gerade in einer Zeit, in der die Zukunftshoffnungen fast ausschließlich auf den kleineren und mittleren Unternehmen ruhen, hätte ein derartiger Systemwechsel mit gespreiztem Steuertarif fatale Folgen für Wachstum und Beschäftigung. Nicht zuletzt die, unter dem Gesichtspunkt des Strukturwandels, so wichtige Risikokapitalbildung würde durch die steuerliche Benachteiligung der ausgeschütteten Gewinne erhebliche Rückschläge erleiden. Auch mit der Reform läge die Belastung der Unternehmen –

unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer (je nach Hebesatz bis zu 13 %), des Solidaritätszuschlags und der zusätzlichen Besteuerung der halben Gewinnentnahme mit bis zu 48,5 % – immer noch weit über der angepeilten Obergrenze von 35 %. Dabei sind die Ökosteuern und die damit verbundenen Belastungen für den energieintensiven Großhandel noch gar nicht berücksichtigt.

Statt steuerpolitische Flickschusterei auf dem Rücken des Mittelstandes zu betreiben oder über die Wiedereinführung der Vermögenssteuer zu diskutieren, sollten die Verantwortlichen in Berlin lieber über eine echte Strukturreform der Einkommensbesteuerung mit deutlich niedrigeren Steuersätzen und breiterer Bemessungsgrundlage nachdenken. Nur mit einer grundlegenden Unternehmenssteuerreform, die ihren Namen wirklich verdient, wird der Wirtschaftsstandort Deutschland bestehen können.

KURZ NOTIERT

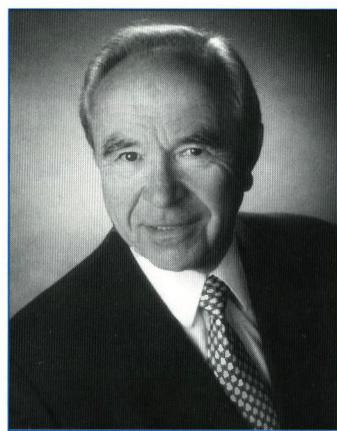
Betriebliche Regelungen über die Höhe des Aufwendungsersatzes bei Geschäftsreisen und über entsprechende Pauschalbeträge sind nicht mitbestimmungspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn die betrieblichen Spesensätze die Pauschalbeträge übersteigen, die lohnsteuerfrei bleiben. Etwas anderes gilt soweit aus Anlaß von Geschäftsreisen Beträge gezahlt werden, die nicht den Zweck haben, entstandene Unkosten in pauschaliert Form abzugelten. Solche betrieblichen Leistungen sind im Zweifel Vergütung und dann nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG mitbestimmungspflichtig. (5)

Mit Urteil vom 20.08.1998 hat das Bundesarbeitsgericht die Zulässigkeit einer Änderungskündigung mit dem Ziel der Entgeltkürzung stark eingeschränkt.

Zwar wird grundsätzlich anerkannt, daß bei Unrentabilität des Betriebes Änderungskündigungen in Erwägung zu ziehen sind. Maßgeblich ist jedoch, ob ein dringendes betriebliches Erfordernis im Sinne von § 1 Abs. 2 KSchG zu einer Entgeltkürzung zwingt. Es soll nur auf die wirtschaftliche Situation des Gesamtbetriebes, nicht eines unselbständigen Betriebsteils (Geschäftsbereichs) abgestellt werden. Ist eine Entgeltkürzung erforderlich, darf eine solche nicht ausschließlich die Arbeitnehmer einer mit Verlust arbeitenden Abteilung treffen, während das Einkommen der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Arbeitnehmer unangetastet bleibt. Bei der Kürzung des Entgelts innerhalb des Betriebes müssen also Gleichbehandlungsaspekte berücksichtigt werden.

Billigkeitserwägungen veranlassen das Bundesarbeitsgericht schließlich auch zu der Feststellung, daß eine dauerhafte Entgeltkürzung von den Arbeitnehmern nicht hinzunehmen ist, wenn sich der Arbeitgeber lediglich auf vorübergehende wirtschaftliche Verluste beruft. Für die Praxis bedeutet dies, daß finanzielle Entlastungen des Betriebes mit dem Mittel der Änderungskündigung schwer erreichbar sind. Die Risiken sind kaum kalkulierbar. (6)

Kompetenz rund um Gase – Tyczka feiert 75jähriges Firmenjubiläum



Dr. Hans-Wolfgang Tyczka

auf die Zukunft. Gase stehen bei Tyczka im Mittelpunkt des unternehmerischen Wirkens. Tyczka deckt das breite Spektrum von der Prozeßwärme über die Raumwärme bis hin zur Antriebsenergie für den Automobilverkehr ab. Mit ihren Beteiligungsgesellschaften bedient Tyczka viele Schwerpunkte eines dienstleistungsorientierten Energieversorgers und eines effizienten, wachstumsstarken Industriegase-Unternehmens. Ein wesentliches Standbein der Unternehmensaktivitäten ist der Vertrieb und Handel mit der Energie Flüssiggas – natürlich in Verbindung mit innovativer Ingenieurleistung. Auch bei der pünktlichen und sicheren Energieversorgung des Verbrauchers baut Tyczka auf Logistik, nämlich die Transgas Flüssiggas Transport und

Logistik GmbH & Co. KG, Deutschland, die über 300 eigene Tankwagen verfügt und deshalb kurze Lieferfristen einhalten kann.

Geführt wird das Unternehmen von Dr. Hans-Wolfgang Tyczka. Vor wenigen Tagen erst konnte er den Bayerischen Verdienstorden aus der Hand des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber für seine hervorragenden Verdienste um den Freistaat Bayern entgegennehmen.

Unser Landesverband gratuliert auch an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung des LGAD am 22. Oktober 1999 in Nürnberg

Fachvortrag Neue Insolvenzordnung

Die neue, seit 1.1.1999 geltende Insolvenzordnung läßt auch (oder gerade) ein halbes Jahr nach ihrem Inkrafttreten noch viele Fragen offen:

- Pflichten des Schuldners in der Insolvenz
- Wie kann sich der Großhändler nach dem neuen Recht absichern?
- Müssen die AGB's neu gefaßt werden? Wenn ja, wie?
- Wie ist bei Insolvenz des Käufers die Forderung geltend zu machen?

Welche Tendenz der Handhabung des neuen Rechts ist bei den Gerichten festzustellen?

Zur Klärung aller offenen Fragen wollen wir im Herbst eine Fachveranstaltung mit anschließender Diskussion durchführen und zwar je eine Veranstaltung in München und Nürnberg. Der Unkostenbeitrag für Mitglieder beträgt 125,-DM incl. Tagungsgetränke. Die Veranstaltung findet nur bei ausreichender Beteiligung statt.

Wir bitten deshalb um eine verbindliche Anmeldung bis spätestens 10. September 1999. Tagungsort und -zeitpunkt werden wir den Teilnehmern rechtzeitig bekanntgeben. Anmeldeformular liegt bei.

Kompetenter Partner für Betriebsräteschulungen

Das Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft GmbH bietet seit Jahren erfolgreich die Organisation und Durchführung offener und firmeninterner Betriebsräteschulungen an. Zahlreiche Mitgliedsfirmen beteiligen sich bereits über Jahre hinweg. Alle Seminarangebote werden von erfahreneren Betriebsräten, Arbeitsrichtern und bbw-Trainern in Zusammenarbeit mit der bbw GmbH konzipiert und durchgeführt. Hierbei wird besonderer Wert auf die neutrale, sachliche Darstellung der Inhalte gelegt.

Bei allen Trainings werden unter anderem auch die Fähigkeit der Gesprächs- und Verhandlungsführung vermittelt.

Alle unsere Seminare erfüllen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 6 und Abs. 7 BetrVG.

*Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft GmbH, bbw München
Max-Joseph-Straße 5/II,
80333 München
Telefon: 089-55178-327,
Telefax: 089-55178-329
E-Mail: rohde.ulrich@bbw.de,
Internet: http://www.bbw.de*

Kurzfristige Betriebsmittelfinanzierung auf Wechselbasis

Die LfA bietet jetzt allen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine kurzfristige Betriebsmittelfinanzierung auf Wechselbasis an. Die Inanspruchnahme der Finanzierung erfolgt über die Hausbank des Unternehmens, die als Aussteller bzw. als Bürg auf dem Wechsel unterzeichnet. Die LfA-Marge für die Wechselskäufe ist künftig pro Wechsel betragsmäßig gestaffelt:

Wechselbetrag
bis 100.000,- DM 0,50 % p.a.
bis 500.000,- DM 0,35 % p.a.
über 500.000,- DM 0,20 % p.a.

Für die Finanzierung von Exportgeschäften wurde die LfA-Marge von 0,25 % p.a. auf 0,15 % p.a. gesenkt.

Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer

Bei Pauschalierung der Lohnsteuer gem. §§ 40, 40 a und 40 b EStG kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren wählen. Im einzelnen gilt folgendes:

■ Entscheidet sich der Arbeitgeber für die Vereinfachungsregelung, hat er in allen Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für sämtliche Arbeitnehmer Kirchensteuer zu entrichten. Dabei ist ein ermäßigerter Steuersatz anzuwenden, der in pauschaler Weise dem Umstand Rechnung trägt, daß nicht alle Arbeitnehmer Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind.

■ Macht der Arbeitgeber Gebrauch von der ihm zustehenden Nachweismöglichkeit, daß einzelne Arbeit-

nehmer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, kann er hinsichtlich dieser Arbeitnehmer von der Entrichtung der auf die pauschale Lohnsteuer entfallenden Kirchensteuer absehen; für die übrigen Arbeitnehmer gilt der allgemeine Steuersatz. Die Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft ist durch eine dem Arbeitgeber vorzulegende Lohnsteuerkarte nachzuweisen; in den Fällen des § 40 a EStG muß eine Erklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Betriebsstätten-Finanzamt zur Religionszugehörigkeit abgegeben werden. Einzelheiten sind in einem Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 geregelt. Kopie kann angefordert werden.

IMPRESSUM

Erscheint alle 2 Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Werner Sattel, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen- teil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5.

Fax-Antwort

Bitte senden Sie mir nähere Informationen zu folgenden Themen:

Name:

Firma:

Tel. Fax:

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201237,
80013 München
Tel. (089) 55 77 01/02
Fax: (089) 59 30 15
e-mail: lgad2000@aol.com

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel: (09 11) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37
e-mail: lgad.nbg@planet-interkom.de

NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

LGAD-Hauptgeschäfts-führung erweitert

Am 1. Oktober 1999 ist Herr Rainer Hagelstein in die Hauptgeschäftsleitung des LGAD eingetreten. Nach einer 3-monatigen allgemeinen Einführung wird Herr Hagelstein als Hauptgeschäftsführer auf die Übernahme seiner Aufgaben vorbereitet. Er ist dann neben Herrn Sattel tätig, der in neuer Funktion als Sprecher der Geschäftsführung bis 31.12.2000 gesamtverantwortlich an der Spitze des Hauptamtes im LGAD stehen wird. Herr Hagelstein ist 46 Jahre alt. Er war zuletzt mehrere Jahre Geschäftsleiter unserer Mitgliedsfirma Phoenix-Pharmahandel. Aus dieser Tätigkeit besitzt er fundierte Kenntnisse der Großhandelspraxis, des unternehmerischen Managements und der Organisation betrieblicher Abläufe, schwerpunktmäßig im Personalwesen und der



Kostenrechnung. Damit ist die mit Herrn Sattel so erfolgreich praktizierte Strukturierung der hauptamtlichen Verbandsspitze nach den Erfordernissen eines modernen Managements auch künftig sichergestellt.

Überstundenvergütung

Keine Überstundenvergütung für Gesellschafter-Geschäftsführer, so lautet der Tenor eines Urteils des Bundesfinanzhofs vom 19.03. 1998. Eine Vereinbarung über die Vergütung von Überstunden ist mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH unvereinbar. Dies gelte erst recht dann, wenn die Vereinbarung von vornherein auf die Vergütung von Überstunden an Sonntagen, Feiertagen und zur Nachtzeit beschränkt sei, oder wenn außerdem eine

Gewinnantieme vereinbart sei. Die von der GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer geleisteten Überstunden-Vergütungen seien steuerlich als verdeckte Gewinnausstattung zu behandeln. Soweit Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit für vor dem 01.01.1998 endende Lohnzahlungszeiträume geleistet worden sind, will die Finanzverwaltung aus den Rechtsgrundsätzen des BFH-Urteils keine nachteiligen Folgen ziehen (BMF-Schreiben vom 28.09.1998).

Bayerischer Berufsbildungskongress

Der 7. Bayerische Berufsbildungskongress findet vom 01.12.1999 bis 04.12.1999 im Messezentrum Nürnberg statt.

Der LGAD wird auf dieser Fachausstellung die Ausbildungsberufe und Weiterbildungsmöglichkeiten im Groß- und Außenhandel darstellen und auf einem Informationsstand für Gespräche mit Eltern, Lehrern und Schülern zur Verfügung stehen. Ein umfangreiches Rahmenprogramm ist vom Veranstalter, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialord-

nung, Familie, Frauen und Gesundheit während der gesamten Ausbildungsdauer geplant.

Interessierten Firmen bieten wir an, auf einer Liste die Adressen derjenigen Firmen zu sammeln, die in den nächsten zwei Jahren die Einstellung von Azubis planen und sie geeigneten Bewerbern auszuhändigen. Dringend gebeten wird auch um Unterstützung durch Unternehmer, Ausbilder und Azubis zur Standbetreuung. Bitte setzen Sie sich mit der Hauptgeschäftsstelle mündlich bzw. schriftlich in Verbindung!

Sachbezugswerte für das Jahr 2000

Die Bundesregierung hat den „Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung“ vorgelegt.

Der Gesamtsachbezugswert soll im Jahr 2000 monatlich 721,- DM in den alten Bundesländern betragen. Für die neuen Bundesländer ergibt sich ein Wert von 626,- DM. Der in den Gesamtsachbezugswerten enthaltene Wert für freie Verpflegung beträgt im gesamten Bundesgebiet einheitlich 366,- DM monatlich. Für das Frühstück ist ein monatlicher Sachbezugswert von 80,- DM

und für das Mittag- und Abendessen von je 143,- DM vorgesehen. Daraus ergibt sich im gesamten Bundesgebiet ein Sachbezugswert für verbilligte Mahlzeiten von 4,77 DM; dieser Betrag gilt auch als steuerpflichtiger - und damit beitragspflichtiger - Betrag, wenn im Jahr 2000 ein Mittag- oder Abendessen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Wird das Essen gegen einen geringeren Betrag zur Verfügung gestellt, ist die Differenz zwischen dem gezahlten Betrag und dem Sachbezugswert steuer- und beitragspflichtig.

JUBILÄEN

Frau Waltraud Götzendörfer wurde aus Anlaß ihres 25jährigen Firmenjubiläums am Freitag, den 13.08.1999, durch Herrn Christof Peter GmbH & Co. KG, Heil- und Gewürzkräuter in Schwebheim, mit dem Bayerischen Ehrenzeichen der Arbeit ausgezeichnet. Wir gratulieren Frau Götzendörfer sehr herzlich zu dieser Auszeichnung.

Fritz Rossmann 75 Jahre alt. Wir gratulieren sehr herzlich Herrn Fritz Rossmann zum 75. Geburtstag. Fritz Rossmann war jahrzehntelang die treibende Kraft der Alois Rossmann KG, Eisen, Sanitär, Heizung in Oberviechtach. In Anerkennung seines unternehmerischen Wirkens und in dankbarer Würdigung der langjährigen Partnerschaft im LGAD gratulieren wir ihm mit der Überreichung eines gravierenden Zintellers.

Konrad Rottenfußer – 50-jähriges Dienstjubiläum

Konrad Rottenfußer, Geschäftsführer der Elektrofachgroßhandlung Martin Hartl in Freising, konnte am 1. September 1999 auf ein sehr seltenes Jubiläum zurückblicken - 50 Jahre Berufstätigkeit.

Konrad Rottenfußer trat am 1. September 1949 als Lehrling in die neu gegründete Großhandlung ein. Er wuchs mit dem Unternehmen. Sein großes Engagement, sein enormer Fleiß und sein Fachwissen waren Anlaß, ihm im Jahr 1972 Einzel-Prokura zu erteilen. Nach dem Tod des Firmeninhabers Martin Hartl im Jahr 1977 wurde er Geschäftsführer. Mit seiner ganzen Schaffenskraft leitete er das Unternehmen im Sinne des Firmengründers erfolgreich weiter.

Er kennt den Markt des Elektrogroßhandels, seine Meinung ist bei Geschäftspartnern geschätzt und anerkannt und mit seiner Leistung hat er sich einen Namen gemacht.



Arbeitszeit und Entgelte am 24. und 31.12.1999

Entgeltzahlungspflicht und Arbeitszeit enden am 24. und 31.12. nach unserem Manteltarifvertrag um 12.00 Uhr (MTV § 8 Ziff. 7).

Die Handhabung in der Praxis eröffnet verschiedene Möglichkeiten:

- der Betrieb bleibt am 24. und 31.12. geschlossen, den Arbeitnehmern werden 2 Urlaubstage verrechnet. Das gleiche gilt, falls nur einzelne Arbeitnehmer an diesen Tagen Urlaub beantragen (1 oder 2 Tage)
- Endet die Arbeitszeit tatsächlich um 12.00 Uhr, kann der Betrieb die Vergütung um die ausfallende Arbeitszeit bzw. -Stunden kürzen.

■ Soll eine solche Entgeltkürzung vermieden werden, so kann der Ausgleich der ausfallenden Arbeitsstunden auch durch Verrechnung mit Überstunden, Verrechnung mit Zeitkonten bzw. Vor- oder Nacharbeit erfolgen.

■ Für Teilzeitkräfte, die vormittags arbeiten, ändert sich nichts: sie arbeiten oder nehmen 1 bzw. 2 Tage Urlaub. Bei Teilzeitkräften, die nachmittags arbeiten, entfallen Arbeitszeiten und damit deren Vergütung, wenn nicht ein Ausgleich durch jeweils 1 Tag Urlaub oder anderweitige Einbringung der Arbeitszeit erfolgt.

Unser Merkblatt „*Tarifliche Sonderzahlungen 1999*“ mit Erläuterungen und Tabellen finden Sie in der Anlage.

Bildschirmarbeitsverordnung

Die Übergangsfrist der Bildschirmarbeitsverordnung endet am 31. Dezember 1999. Bis zu diesem Datum müssen alle Arbeitsplätze, die vor dem 20. Dezember 1996 eingerichtet waren, den Bestimmungen der Bildschirmarbeitsverordnung entsprechen. Dabei geht es in erster Linie um die ergonomische Gestaltung von Bildschirm-Arbeitsplätzen sowie die Gewährleistung der Arbeitssicherheit. Betroffen sind nicht nur die Hard- und Software, sondern z.B. auch die Büromöbel sowie die Bewegungsfreiheit am Arbeitsplatz. Weiter Informationen zur Umsetzung der Bildschirmarbeitsverordnung enthält die Broschüre „Die Bildschirmarbeitsverordnung – Ein Vorschlag zur praktischen Umsetzung“ von Karl-Josef Keller, die in der Schriftenreihe Leistung und Lohn beim Joh. Heider Verlag GmbH, Postfach 20 05 40, 51435 Bergisch-Gladbach, Tel.: 02202/95 40-1, erschienen ist. Preis DM 14,50 zzgl. Versandkosten.

Sozialversicherung: Voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenzen 2000

Es ist davon auszugehen, daß die monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen 2000 wie folgt aussehen werden:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
- gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitsförderung	8.600 DM	7.100 DM
- gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung	6.450 DM	5.325 DM
- knappschaftliche Rentenversicherung	10.600 DM	8.700 DM

Während die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung und für das Recht der Arbeitsförderung in den alten Bundesländern um 100,- DM ansteigt, vermindert sie sich in den neuen Ländern um 100,- DM aufgrund von Lohnkorrekturen. Entsprechend steigt die Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung um 75,- DM in den alten Bundesländern, während sie in den neuen Ländern um 70,- DM verringert.

Ländern um 75,- DM geringer ausfällt.

Als Bezugsgröße werden im Jahre 2000 voraussichtlich monatlich 4.480,- DM für die alten Bundesländer und 3.640,- DM für die neuen Bundesländer festgesetzt werden. Damit erhöht sich die monatliche Bezugsgröße in den alten Bundesländern um 70,- DM, während sie sich in den neuen Ländern um 70,- DM verringert.

Öffentliche Aufträge in der EU

Wer sich umfassend und aktuell über öffentliche Aufträge in der Europäischen Union informieren möchte, kann dies neuerdings über eine zentrale Internet-Plattform der EU-Kommission unter der Adresse: http://europa.eu.int/business/de_tun. Unter Ausnutzung der vorhandenen Links zu der Amtsblatt-Datenbank TED (Tenders Electronic Daily) und zu der offiziellen Website für das Auftragswesen in der Europäischen Union SIMAP (Système d'Information pour les Marchés Publics) können Sie detailliert alle Informationen über öffentliche Ausschreibungen innerhalb der EU abrufen und sich anschließend gezielt an den Ausschreibungen beteiligen.

Erziehungsurlaub in einem neuen Arbeitsverhältnis

Eine Arbeitnehmerin bewarb sich und gab an, daß sie den im vorherigen Arbeitsverhältnis nur teilweise genommenen Erziehungsurlaub abgebrochen habe und das bislang bestehende Arbeitsverhältnis beendet habe. Der „neue“ Arbeitgeber dachte sich, damit sei auch der Erziehungsurlaubsanspruch der Arbeitnehmerin erledigt und stellte sie ein. Noch innerhalb der Probe-

zeit beantragte die Arbeitnehmerin nunmehr, weil der Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zum 3. Jahr nach der Geburt geltend gemacht werden kann, erneut Erziehungsurlaub. Sie hielt sich an die gesetzlichen Regelungen und beantragte den Erziehungsurlaub 4 Wochen vor Antritt, also rechtzeitig. Der jetzige Arbeitgeber kam sich durch dieses Verhalten – was mit

Sicherheit zu unterstellen ist – zumindest „ürvorteilt“ vor. Er kündigte ohne Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes und unterlag in allen Instanzen

Um die Auswirkungen einer solch unfairen, wenn auch legalen Vorgehensweise einzugrenzen, empfehlen wir Arbeitsverträge befristet abzuschließen.

KURZ NOTIERT

Dr. Michael Mahler, Bayerische Bauwaren, Augsburg, wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden des Handelsausschusses berufen. Der Arbeitskreis Großhandel im Rahmen des Handelsausschusses der IHK Augsburg wird weiter geführt von Frau **Sigrid Markmiller** (Nonnenmacher & Mehl, Neu-Ulm, Baubeschläge- und Maschinen-großhandel). Stellvertreter ist **Volker Berner** (Deutsche Papier Vertriebs GmbH Augsburg).

Tantiemeanspruch bei Erkrankungen.

Das Bundesarbeitsgericht hat sich mit der Frage des Tantiemeanspruchs eines leitenden Angestellten bei Erkrankung während ganzer Geschäftsjahre auseinandergesetzt. Das BAG vertrat die Auffassung, daß die Tantieme im Gegensatz zur Weihnachtsgratifikation als Gewinnbeteiligung regelmäßig eine Erfolgsvergütung sei, mit der die besondere Leistung des Arbeitnehmers für das Geschäftsergebnis, also den wirtschaftlichen Ertrag des Arbeitgebers honoriert werde und die als zusätzliches Entgelt zu den sonstigen Bezügen hinzutrete. Fehle jegliche Arbeitsleistung in dem für die Berechnung der Tantieme maßgeblichen Zeitraum, bestehe kein Grund, den Arbeitnehmer trotzdem am Gewinn zu beteiligen. Vorsorglich empfehlen wir, bei Verträgen über Tantiemen oder ähnlichen Leistungen Regelungen in den Arbeitsvertrag aufzunehmen, ob und in welchem Umfang bei längeren Erkrankungen derartige Zahlungen fortgeführt werden.

Eine den Arbeitnehmer begünstigende betriebliche Übung (beispielsweise Weihnachtsgeldzahlung) kann durch eine gegenläufige, unwidersprochene Handhabung des Arbeitgebers geändert werden. Für die Zahlung von Weihnachtsgeld ist Voraussetzung, daß der Arbeitgeber klar und unmißverständlich erklärt, die bisherige Übung einer vorbehaltlosen Zahlung solle beendet und durch eine Leistung ersetzt werden, auf die in der Zukunft kein Rechtsanspruch mehr bestehe. Diese Rechtsprechung bestätigt das BAG.

Freie Unternehmerentscheidung bei dauerhafter Personalreduzierung

Bei Kündigung infolge Unternehmerentscheidung für dauerhafte Personalreduzierung geht das Bundesarbeitsgericht von dem Grundsatz der freien Unternehmerentscheidung aus. Danach sind die Gerichte für Arbeitssachen nicht befugt, unternehmerische Entscheidungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit hin zu prüfen. Der Arbeitgeber muß dem Arbeitsgericht seine Unternehmerentscheidung hinsichtlich ihrer

organisatorischen Durchführbarkeit und hinsichtlich des Begriffs „Dauer“ verdeutlichen, damit das Gericht überhaupt überprüfen kann, ob sie im Sinne der bisherigen Rechtsprechung nicht offensichtlich unsachlich, unvernünftig oder willkürlich ist. Nicht ausreichend ist es, allein auf den Kündigungsentschluß zu verweisen. Als Konsequenz dieser Entscheidung des BAG (Urteil vom 17.6.1999) können wir nur dringend raten, vor Durch-

führung derartiger Maßnahmen Kündigungen eine Betriebsberatung durch die verbandliche Tochtergesellschaft GfH Gesellschaft für Handelsberatung durchführen zu lassen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Juristen oder an unseren Herrn Dipl.-Kfm. Richard Hartl, Betriebsberater in der GfH Gesellschaft für Handelsberatung, Tel.: 089/59 44 31, Fax: 089/59 30 15.

„Faule“ Kunden

Die Kreditschutzmeldung „Papier“ ermöglicht es unseren Mitgliedsfirmen, durch monatliche Meldungen auf „faule“ Kunden aufmerksam zu machen. Mitglieder, die sich bisher noch nicht bei der Kreditschutzmeldung Papier beteiligen, können sich bei uns in die Kreditschutzliste aufnehmen lassen. Die Teilnahme erfolgt kostenlos. Bitte fordern Sie ein entsprechendes Formular bei der Hauptgeschäftsstelle an.

Ein 13. Monatsgehalt, das einen Teil des Entgelts darstellt, muß nach einer Entscheidung des BAG vom Arbeitgeber auch dann gezahlt werden, wenn eine schwangere Mitarbeiterin aufgrund der besonderen Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz keine Arbeitsleistung erbringt.

Aktuelle Tipps zum Jahresabschluß

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Buchhaltung, die mit Jahresabschlußarbeiten befasst sind. Seminarinhalt:

- Vorbereitung des Jahresabschlusses
 - Bewertungsgrundsätze und Bewertungsvorschriften
 - Jahresabschlußübergreifende Buchungen
 - Gewinnermittlung
 - Bilanzanalyse und Bilanzkritik
- Termin: 16. und 17. November 1999 in München, 9.00 bis 17.00 Uhr. Brutto 579,20 DM, abzgl. 128,-DM Zuschuß des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Ihre ermäßigte Gebühr: 451,20 DM einschließlich Arbeitsmaterial
Anmeldeschluß: 3 November 1999, Akademie Handel, Briener Str. 47, 80333 München, Tel.: 089/55145-24, Fax: 089/55145-12

Projektführung: Consulting

- 33 J., weibl., berufserfahren, belastbar,
 - Umweltberatung ■ EG-Öko-Audit
 - Öffentlichkeitsarbeit ■ Engl., Franz. (Übersetzung)
 - interdisziplinäres Arbeiten gewohnt ■ überdurchschnittlich motiviert sucht neues, interessantes Aufgabengebiet.
- Tel.: 089/89 67 07 87 oder e-mail:diana.urban@t-online.de

WIR TRAUERN

Bernhard Amschler ist tot. Am 13.08. verstarb im Alter von 73 Jahren Herr Dipl.-Kfm. Bernhard Amschler, Nürnberg. Herr Amschler war viele Jahre lang Vorsitzender des Steuerausschusses unseres Verbandes. Wir sind ihm hierfür Anerkennung und Dank schuldig.

Franz Oexler verstorben. Im Alter von 76 Jahren verstarb am 29. Juli Franz Oexler, Seniorchef der Firma Wilhelm Oexler in Kötzting, die er mit großem Erfolg führte. Für sein großes und langjähriges Engagement und seine Verdienste wurde er 1982 von der IHK mit der Münze „In Freiheit und Verantwortung maßhalten“ der Ludwig-Erhard-Stiftung ausgezeichnet. Seit 1983 war Franz Oexler Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande, und seine Heimatstadt Kötzting verlieh ihm die Bürgermedaille.

Herr Leonhard Bock gestorben. Mit dem Tode des Seniorchefs und Firmengründers Leonhard Bock, Firma Leonhard Bock, Nürnberg, im hohen Alter von 92 Jahren, hat der bayerische Groß- und Außenhandel eine seiner herausragenden Persönlichkeiten verloren. Der Verstorbene hatte sich 1998 aus dem aktiven Geschäftsleben zurückgezogen, stand aber seiner Tochter und seinem Enkel immer noch in beratender Funktion mit Rat und Tat zur Seite. Er hat durch seine lange Tätigkeit das Marktgeschehen im mittelfränkischen Großraum in den Bereichen Sanitär und Tiefbaubedarf entscheidend mitgeprägt.

Weiterbildungsmöglichkeiten im Fernlehrgang

Einen Fernlehrgang zum Handelsfachwirt, dem "Meister des Handels", bietet jetzt die Münchner Akademie Handel an. Unser Tochterunternehmen reagiert mit dem neuen Angebot auf häufige Hindernisse für Interessenten an Weiterbildungsmaßnahmen: den damit verbundenen Zeitaufwand, die mangelnde Flexibilität sowie erhebliche Kosten neben den eigentlichen Aufwendungen für die Weiterbildung. Handelsfachwirte erhalten in der Fortbildung das betriebswirtschaft-

liche Rüstzeug, um in Handelsunternehmen Aufgaben in der mittleren Führungsebene übernehmen zu können. Ihre typischen Einsatzfelder sind die Leitung von Märkten, Filialen oder Abteilungen. Weitere Informationen gibt es bei der Akademie Handel, Briener Str. 47, 80333 München, Peter Stolpe, Tel.: 089/551 45-35, Fax: 089/551 45-12, e-mail: AkadHandel@aol.com oder im Internet: <http://www.handelsfachwirt.de>.

Abschlußprüfung – Arbeitsmappen zur Vorbereitung

Arbeitsmappen zur Vorbereitung auf die Zwischen- und Abschlußprüfungen für den Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel bietet der U-Form-Verlag Solingen, Fachverlag für Kaufmännische Berufsbildung, Cronenbergerstraße 58, 42651 Solingen, an. Fächer der Abschlußprüfung - Fachrichtung Außenhandel - sind in schriftlicher Form: Außenhandelsgeschäfte, kaufmännische Steuerung und Kontrolle, Organisation, Wirtschafts- und Sozialkunde. Im Prüfungsfach Außenhandelsgeschäfte ist eine "fremdsprachliche Bearbeitung eines Falles aus dem Bereich des Außenhandelsgeschäftes" durchzuführen.

Mündlich ist die Prüfung in dem Fach praktische Übungen durchzuführen.

Fächer der Abschlußprüfung - Fachrichtung Außenhandel - sind in schriftlicher Form: Außenhandelsgeschäfte, kaufmännische Steuerung und Kontrolle, Organisation, Wirtschafts- und Sozialkunde. Im Prüfungsfach Außenhandelsgeschäfte ist eine "fremdsprachliche Bearbeitung eines Falles aus dem Bereich des Außenhandelsgeschäftes" durchzuführen.

Neues Überweisungsgesetz

Das neue Überweisungsgesetz trat am 14. August 1999 in Kraft. Es sieht u.a. vor, daß bei der Deutschen Bundesbank eine Schlichtungsstelle eingerichtet wird, die bei Streitigkeiten angerufen werden kann. Die Schlichtungsstelle ist zunächst nur für grenzüberschreitende Überweisungen in europäische Länder zuständig. Sie nahm am 16. August ihre Arbeit auf und ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, 6006 Frankfurt, (Tel.: 069/95 66-40 50, Fax: 069/95 66 - 40 56).

Kein Länderkürzel vor der Postleitzahl.

Die Deutsche Post AG hat mit einer Pressemeldung vom 04.08.1999 empfohlen, ab sofort im internationalen Brief- und Paketverkehr auf das Länderkürzel vor der Postleitzahl des Bestimmungsortes zu verzichten. Statt dessen soll das Bestimmungsland künftig - wie früher üblich - in der letzten Zeile der Anschrift in deutscher oder französischer Sprache eingetragen werden. Zur Begründung verweist die Deutsche Post AG darauf, dass es kein anerkanntes und einheitliches System der Verwendung von Länderkürzeln gebe. Die Vielzahl unterschiedlicher Länderkennzeichen führe zu Fehlern bei der Sortierung und damit zu Laufzeitverzögerungen.

IMPRESSUM

Erscheint alle 2 Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 089/55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Werner Sattel, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen- teil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5.

Fax-Antwort

Bitte senden Sie mir nähere Informationen zu folgenden Themen:

Name:

Firma:

Tel.

Fax:

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201237,
80013 München
Tel. (089) 55 77 01/02
Fax: (089) 59 30 15
e-mail: lgad2000@aol.com

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel: (09 11) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37
e-mail: lgad.nbg@planet-interkom.de

NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUßENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

Neuer Spitzenverband des Handels gegründet

Die neu gegründete Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände (BDH) wird zukünftig als gemeinsame Plattform die Positionen des deutschen Handels zu allen grundsätzlichen Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik vereint und damit noch schlagkräftiger als bisher gegenüber Politik und Öffentlichkeit vertreten.

Die sieben Gründungsmitglieder wählten den Präsidenten unseres Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), Dr. Michael Fuchs, für zwei Jahre zum Präsidenten. Die Geschäftsführung wird jeweils von der Organisation des Präsidenten getragen werden.

Die sieben Gründungsmitglieder der Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände (BDH) sind:

- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA)
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
- Bundesverband des Deutschen Exporthandels (BDEX)
- Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)
- Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser (BFS)
- Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften (ZdK)
- Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen (ZGV)

Grußwort zum Millenniums-Wechsel

Für den Handel erfüllt sich vor Eintritt in das Jahr 2000 ein jahrzentealter „Traum“ durch die Gründung einer verbandlichen Dachorganisation als Plattform des deutschen Gesamthandels zur Vertretung seiner gemeinsamen Interessen in Politik und Öffentlichkeit. Die sieben Gründungsmitglieder repräsentieren schon heute weit über 90% der Wirtschaftskraft, der Unterneh-

men, des Umsatzes und auch der Beschäftigten im deutschen Handel. Auch mit Blick nach Brüssel hat die Vertretung unser Interesse damit mächtig an Gewicht gewonnen. Manch anderer Traum und viele Hoffnungen blieben allerdings unerfüllt und werden zum Jahreswechsel als Handicap mit an den Start genommen. Zwar sagen uns die Auguren einen - vorläufig noch zaghaften - Aufschwung für 2000 vor, denn es sind noch Substanzverluste eingetreten, die nicht in die Zukunft „vorgetragen“ werden können. Auch der private Konsum steigt

nur sehr verhalten an. Die deutliche Erholung des Exports lässt hoffen, dass mit einer gesamtwirtschaftlich spürbaren Belebung sich auch der Arbeitsmarkt entspannt und damit eines der Haupthindernisse für eine nachhaltige konjunkturelle Erholung zumindest korrigiert wird. Lassen Sie uns mit Mut, mit innovativer Kraft und in partnerschaftlicher Verbundenheit in den neuen Zeitabschnitt eintreten. Wir danken allen Mitgliedern für ihre Treue und ihre Tatkräftigkeit als Partner im LGAD - einer starken Gemeinschaft. Der Verband wird immer an Ihrer Seite stehen.

Mit herzlichen und den besten Wünschen zum Jahreswechsel

Ihre
Thomas Scheuerle MdS
Präsident
Werner Sattel
Hauptgeschäftsführer



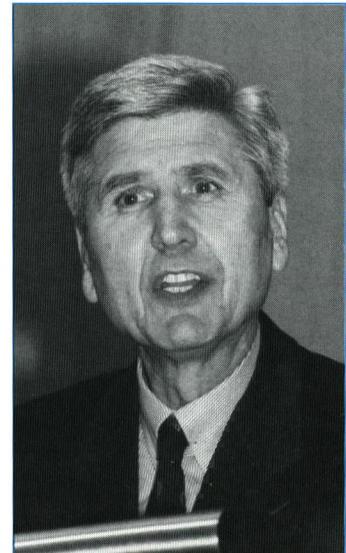
Tag des Bayerischen Handels 1999

Auf der gemeinsamen Veranstaltung unseres Landesverbandes sowie des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels (LBE) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hielt für den bayerischen Groß- und Außenhandel Prof. Dr. Erich Greipl, Vizepräsident unseres LGAD, ein Referat zum Thema „Neue Entwicklungen erkennen und berücksichtigen: Der Groß- und Außenhandel auf dem Weg zum intermediären Dienstleister“. Prof. Dr. Greipl setzte sich insbesondere mit sieben Hauptaussagen auseinander, die er gegliedert hatte in:

- Die Rückkehr zur Händlergesellschaft

- Neuer Denkansatz für die Abgrenzung der Wirtschaftssektoren
- Distributionsstruktur und Lebensqualität
- Einschaltung des Groß- und Außenhandels in die Bezugs- und Absatzwege
- Leistungen und Anforderungen im intermediären Dienstleistungssektor
- Großhandel und Internet
- Die Erfolgsfaktoren im Großhandel

Die gut besuchte Veranstaltung gab den anwesenden Teilnehmern wichtige Denkanstöße und Impulse für Zukunftsstrategien im Groß- und Außenhandel.



Prof. Dr. Greipl, Vizepräsident des LGAD

KURZ NOTIERT

Anwendung des KSchG bei Gemeinschaftsbetrieb.

In Kleinbetrieben (Beschäftigtenzahl regelmäßig nicht mehr als 5 AN) erwerben die Arbeitnehmer keinen Kündigungsschutz nach dem KSchG.

Mehrere rechtlich selbständige Unternehmen können allerdings einen Gemeinschaftsbetrieb bilden, wenn die beteiligten Unternehmen einen einheitlichen Leitungsapparat zur Erfüllung ihrer arbeitstechnischen Zwecke geschaffen haben. Diese einheitliche Leitung muß sich auf die wesentlichen Arbeitgeberfunktionen in den sozialen und personellen Angelegenheiten erstrecken.

Besteht kein Gemeinschaftsbetrieb zwischen Holding und Tochter, so genießt ein Arbeitnehmer der Holding nur dann Kündigungsschutz, wenn die Holding ihrerseits dem Kündigungsschutzgesetz unterliegt, also regelmäßig mehr als 5 AN beschäftigt.

Kein Anspruch auf „ungeknicktes“ Arbeitszeugnis.

Ein Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf ein „ungeknicktes“ Arbeitszeugnis. Nach einer Information des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 21.09.99 - 9 AZR 893/99) ist es nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber den Zeugnisbogen, um ihn in einen Umschlag kleineren Formats unterzubringen, faltet.

Dreiwochenfrist zur Klageerhebung bei Kündigung

Die Dreiwochenfrist zur Klageerhebung ist auch dann einzuhalten, wenn sich ein Auszubildender gegen eine außerordentliche Kündigung wehren will. Nach Ablauf der Dreiwochenfrist wird die Kündigung grundsätzlich rechtskräftig. Das Interesse an der raschen und endgültigen Klärung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer einmal ausgesprochenen Kündigung besteht grundsätzlich auch bei der außerordentlichen Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht mit Beschuß vom 26.01.1999.

Kein Haftungsdurchgriff bei Unterkapitalisierung

Ein Haftungsdurchgriff gegen einen GmbH-Gesellschafter ausschließlich wegen Unterkapitalisierung erfolgt nicht.

Gemäß § 13 Abs. 1 GmbH-Gesetz ist die GmbH juristische Person. Den Gläubigern haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft scheidet grundsätzlich aus.

Ausnahmsweise ist ein unmittelbarer Durchgriff auf die hinter der juristi-

stischen Person stehenden Gesellschafter aber dann zulässig, wenn schwerwiegende Gesichtspunkte aus Treu und Glauben dies erfordern, also Rechtsmissbrauch vorliegt.

Den Gläubigern bleibt nur die Möglichkeit, die Forderung der GmbH gegen die Gesellschafter auf Einzahlung der noch nicht erbrachten Stammeinlagen pfänden und sich überweisen zu lassen. Auch eine Haftung der Gesellschafter wegen Gläubigerbenachteiligung kommt nicht in Betracht.

Steuerabzug nach § 50a Abs. 7 EStG

Nach § 50 a Abs. 7 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat der Schuldner einer Vergütung für die Herstellung eines Werks im Inland für Rechnung des im Ausland ansässigen Gläubigers grundsätzlich einen Steuerabzug vorzunehmen.

Nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen hat sich die neue Vorschrift zur Erreichung des erwünschten Ziels nicht bewährt. Im Entwurf des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 ist deshalb vorgesehen, § 50 a Abs. 7 EStG rückwirkend zum 1. April 1999 wieder aufzuheben.

Im Einvernehmen mit den obersten

Finanzbehörden der Länder ist im Vorgriff auf die vorgesehene gesetzliche Änderung mit sofortiger Wirkung von der Erhebung des Steuerabzugs nach § 50 a Abs. 7 EStG abzusehen.

Bereits einbehaltene und abgeführte Steuer ist sofort zu erstatten, soweit die Voraussetzungen für eine Freistellung vom Steuerabzug oder für die Erstattung der Steuer (vgl. Tz. 2 und 4 des BMF-Schreibens vom 31. Mai 1999 - BStBl I S 491) erfüllt sind. Zuständig für die Erstattung ist das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt wurde (Finanzamt des Vergütungsschuldners).

75-jähriges Jubiläum bei Gebr. MAYER GmbH + Co. KG.

Ein großer Erfolg war die Einweihung des Neubaus unserer Mitgliedsfirma Gebr. Mayer, Baumaschinen, Fürth, die zusammen mit der Feier des 75-jährigen Firmenjubiläums und der kompletten Präsentation des gesamten Sortimentes im Rahmen einer großen Leistungsschau stattfand. In den drei Tagen der Offenen Tür wurden 1.500 Besucher gezählt.



Geschäftsführer Elisabeth Kleinschmidt und Wilhelm Lämmermann nehmen die Glückwünsche von Bürgermeister Günter Brand und Wirtschaftsreferent Horst Müller entgegen

Wir schließen uns diesen Glückwünschen mit großer Herzlichkeit an.

Ausgleichsanspruch beim Betriebsübergang.

Im Falle eines Betriebsübergangs steht dem neuen Arbeitgeber gegenüber den bisherigen Arbeitgeber ein Ausgleichsanspruch zu, wenn er Ansprüche auf Urlaub erfüllt, die vor dem Betriebsübergang entstanden sind.

Dies bestätigte der Bundesgerichtshof mit Beschuß vom 25.03.1999

Kündigung nur aus gesamtbetrieblicher Sicht möglich. Eine Änderungskündigung darf nur aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Gesamtbetriebes ausgesprochen werden, Probleme innerhalb eines unselbständigen Betriebsteils sind nicht ausreichend. Trotzdem kann die Unrentabilität eines Betriebsteils als dringendes betriebliches Erfordernis im Sinne des Kündigungsschutzes bewertet werden, wenn ein unrentabler Betriebsteil sich auf die Gesamtsituation des Gesamtbetriebes negativ auswirkt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht in einer jüngsten Entscheidung festgelegt. Schlägt die mangelnde Rentabilität einer Abteilung auf das Ergebnis des Gesamtbetriebes durch, und lässt sich diese nur mit einer Reduzierung der Personalkosten im betroffenen Betriebsteil vermeiden, dann ist eine Änderungskündigung möglich. Die Anforderungen an eine derartige Änderungskündigung unterscheiden sich aber nicht von denen einer Beendigungskündigung. Es gelten die gleichen Anforderungen. Die Richter verlangen, daß ein Betrieb für eine betriebsbedingte Änderungskündigung schlüssig darlegen muß, warum die Unrentabilität einer Betriebsabteilung die Gesamtlage des Gesamtbetriebes negativ betrifft.

Im zugrunde liegenden Fall hat das Bundesarbeitsgericht die Klage eines Verlages abgewiesen, weil die Firma keine hinreichenden Angaben zur wirtschaftlichen Lage des Gesamtbetriebes, zur Rentabilität der betroffenen Abteilung und ihre Rückwirkung auf den Gesamtbetrieb vorgelegt hatte.

KURZ NOTIERT

Sonderfall Führerscheinklasse CE 79

Die Führerscheinklasse CE 79 ist eine eingeschränkte Lkw-Klasse, die der Inhaber der Klasse III beantragen muß, wenn er am 01.01.2000 oder später 50 Jahre alt wird, und er dreiachsige Fahrzeugkombinationen führt, die über 12 t schwer sind. Auch hier gilt für Lkw-Fahrer, die am 31.12.1999 schon 50 Jahre oder älter sind, die Übergangsfrist bis spätestens zum 31.12.2000. Die Führerscheinklasse CE 79 muß gesondert beantragt werden. Sie ist auch dann einzusetzen, wenn bei einer Fahrzeugkombination das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers größer ist als das Leergewicht des Zugfahrzeugs.

Strafe bei falschem Geschäfts-Briefkopf

Bei falschen Briefköpfen auf Geschäftspapier droht Unternehmen vom Jahr 2000 an eine Geldstrafe bis 10.000 DM. Die Übergangsfrist für die 1998 festgelegten Bestimmungen für den geschäftlichen Schriftverkehr laufe Ende 1999 aus. Ein vollständiger Briefkopf müsse den kompletten Firmennamen enthalten, der im Handelsregister eingetragen sei. Zudem seien die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft sowie das Registergericht und die Handelsregisternummer zwingend notwendig. Diese Bestimmungen gelten bereits seit Mitte 1998. Bis Jahresende können sich Betriebe noch auf die Übergangsregelung berufen.

Wirtschafts- und Behördenvolontariat

Das Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft veranstaltet vom 20. bis 24. März 2000 das nächste Behördenvolontariat. Mit dem Behördenvolontariat sollen Führungskräfte der mittleren und oberen Führungsebene einen Einblick in die Organisation, Entscheidungsabläufe und aktuelle Probleme der Ministerialverwaltung erhalten. Zeitnah findet das Wirtschaftsvolontariat für Ministerialbeamte vom 27. März bis 12. April 2000 statt. Interessierte Firmen wenden sich bitte an die Hauptgeschäftsstelle.

Fahrerlaubnis-Verlängerung

Die Umstellung auf den sogenannten EG-Führerschein hat für LKW-Fahrer bei den neuen Führerscheinklassen C und CE, die nur noch für fünf Jahre erteilt werden, folgende Konsequenzen: Für die Inhaber der Fahrerlaubnisse nach altem Recht (Führerscheinklasse II), die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits 50 Jahre alt sind, oder das 50. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 1999 vollenden werden, wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2000 eingeräumt. Keine Übergangsfrist erhalten diejenigen Lkw-Fahrer, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren

wurden und somit ab dem 01. Januar 2000 beginnend das 50. Lebensjahr vollenden. Ihre Fahrerlaubnis ist bis zu dem Tage befristet, an dem sie das 50. Lebensjahr vollenden. (LKW über 7,5 t Gesamtgewicht). Wer nicht in den Genuss der Übergangsregelung kommt, muß, um sicher sein zu können, dass er den neuen Führerschein am 50. Geburtstag auch zur Verfügung hat, den Führerschein rechtzeitig bei der zuständigen Fahrerlaubnis-Behörde am Hauptwohnsitz beantragen und die vorgeschriebenen ärztlichen und augenärztlichen Bescheinigungen vorlegen.

Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege

Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege beträgt generell 10 Jahre. Mit dem Steueränderungsgesetz 1998 hat die Bundesregierung eine generelle Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Buchhaltungs- und Geschäftsunterlagen beschlossen. Insbesondere wurde die steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von 6 auf 10 Jahre verlängert. Damit gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für Bücher, Aufzeich-

nungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, Buchungsbelege usw. sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen. Stichtag für die Neuregelung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege ist der 23.12.1998. Das bedeutet, dass Buchungsbelege ab dem Jahr 1992 jeweils einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist unterworfen sind.

EDV-gestützte Außendienststeuerung

Dieses Seminar will über die Möglichkeiten der mobilen Datenerfassung und den Einsatz von Laptops im mittelständischen Großhandel informieren.

- Referent: Richard Hartl, Dipl.-Kfm., Gesellschaft für Handelsberatung mbH.
 Termin: 23. Februar 2000 in Nürnberg und 15. März 2000 in München.
 Gebühr: 420,- DM, einschl. Arbeitsmaterial und Tagungsgetränke.
 Auskunft und Anmeldung: Akademie Handel, Briener Straße 47, 80333 München
 Tel.: 089/55 145-11 - Fax: 089/55 145-12

Führungskraft Laborgerätehandel

48 Jahre, Mikrobiologe (Dr.rer.nat.) sucht zum 01.01.2000 einen neuen Wirkungskreis. Jahrelange Erfahrung im Vertrieb von chemischen und mikrobiologischen Analysegeräten und -systemen.
 Fremdsprachen: Englisch fließend in Wort und Schrift, französisch ausbaufähige Grundkenntnisse.
 Kontakt: Tel. 07302/57 84 od. 0172/73 10 700.

PERSONALIEN

Herr Thomas Müller, Firma Treu Elektro, Augsburg, wurde mit Wirkung von August 1999 an auf die Dauer von vier Jahren zum ehrenamtlichen Richter beim Arbeitsgericht Augsburg berufen. Wir dürfen Herrn Müller an dieser Stelle sehr herzlich zu seiner ehrenvollen Berufung gratulieren.

Günter Späth, Vorstandsmitglied unseres Landesverbandes, Präsident des Verbandes Chemiehandel und Honorarkonsul der Republik

Ungarn wurde vom Präsidenten der Republik Ungarn ausgezeichnet mit dem „Kleinkreuz des Verdienstordens der Republik Ungarn“. Günter Späth hat sich seit 1992 als Honorarkonsul um die bilateralen Beziehungen vielfältige Verdienste erworben. Seit Juni 1999 ist er zugleich auch Vorsitzender des Kuratoriums der Deutsch-Ungarischen Gesellschaft. Unsere herzlichen Glückwünsche gelten Konsul Günter Späth auch zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Diese hohe Auszeichnung überreichte der Bayerische Staatsminister des Innern, Dr. G. Beckstein in München.

Walter Mackholt zum Leiter der Arbeitsgruppe „Dienstleistungen“ ernannt.

Die Bayerische Staatsregierung will den Umweltpakt Bayern mit der Wirtschaft fortführen. Der materielle Inhalt soll im Rahmen von acht Schwerpunktthemen durch jeweils eine Arbeitsgruppe entwickelt werden. Zum Leiter der Arbeitsgruppe „Dienstleistungen“ wurde der Geschäftsführer unseres LGAD, Dipl.-Vw. Walter Mackholt, berufen. Aufgabe der Arbeitsgruppe wird es sein, die notwendigen Grundlagen und Maßnahmen zu konkretisieren, damit die umweltpolitischen Ziele auf breiter kooperativer, eigenverantwortlicher Grundlage erreicht und bestehende Vorschriften dereguliert und substituiert werden können.

Geschenke

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr 75,- DM ohne Umsatzsteuer (falls der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) nicht übersteigen. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 75,- DM übersteigen, so entfällt der Abzug in vollem Umfang. Geschenke müssen getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Verlustrücktrag

Der Verlustrücktrag wird für die Veranlagungsjahre 1999 und 2000 auf ein Jahr und zwei Millionen DM und ab dem Veranlagungsjahr 2001 auf ein Jahr und eine Million DM begrenzt.

WIR TRAUERN

Otto Schurrer gestorben.

Mit Otto Schurrer hat der bayerische Groß- und Außenhandel einen erfolgreichen und vorbildlichen Großhandelskaufmann verloren. Wir kannten Otto Schurrer zudem als außerordentlich liebenswürdigen Menschen, mit dessen Verlust der bayerische Groß- und Außenhandel um vieles ärmer geworden ist.

Führungswechsel bei Schefer



Abschiedsfest für einen Unternehmer: Über 30 Jahre lang leitete Friedrich Schefer als alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter die Firma „Schefer Gabelstapler“. Nun übergab er die Führung des

Unternehmens offiziell an seine Nachfolger Helmut Kahl und Hans-Dieter Riechmann. Die LGAD-Hauptgeschäftsführung wurde vertreten durch Rainer Hagelstein (im Bild links).

Die Ausbildungsfibel – neue Tips und gute Hilfen

Die Ausbildungsfibel mit Tips und Hilfen für Betriebe, die sich das erste Mal an der Berufsausbildung beteiligen ist jetzt in aktualisierter Form zum 7. Mal erschienen. Die „Ausbildungsfibel“ informiert u.a. über

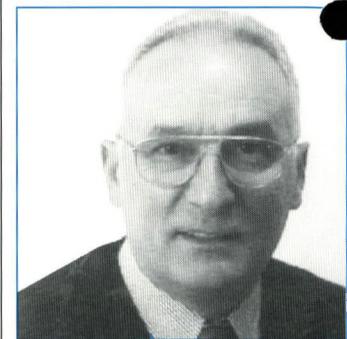
- die finanziellen Programme der Länder zur Förderung der Berufsausbildung
- die Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb
- die Gewinnung von Auszubildenden
- die Auswahl von Bewerber/innen
- den Abschluß des Ausbildungsvertrages

- die Rechte und Pflichten der Auszubildenden
- die Organisation der Ausbildung in Betrieb und Berufsschule

und hilft mit einer „Checkliste“ beim Einstieg in die Ausbildung am ersten Ausbildungstag im Betrieb. Die Fibel kann schriftlich bezogen werden bei der Bundesanstalt für Arbeit, Ref. 1 c1, Postfach, 90327 Nürnberg oder dem Bundesinstitut für Berufsbildung, Postfach 120 160, 53043 Bonn. Einzelexemplare werden kostenlos abgegeben, ab vier Exemplaren wird je Exemplar eine Schutzgebühr von DM 2,50 erhoben.

LGAD-Vertreter in Brüssel

Mit dem Vorsitzenden unseres Außenhandelsausschusses, Herrn **Friedrich Vorländer** von der Firma Funeralia GmbH, Würzburg, ist in der Nachfolge von Herrn Präsident Scheuerle erneut ein Vertreter des LGAD in das „Foreign Trade Committee“ (FTC), eines der Spitzengremien von EuroCommerce in Brüssel berufen worden. Das FTC beschäftigt sich mit Im- und Exportfragen der Handelspolitik und wird in alle wichtigen Entscheidungen zu außenwirtschaftlich relevanten Themen einbezogen. Zusammen mit Herrn Werner von unserer Mitgliedsfirma



Heinz Werner Textil-Außenhandel & Vertriebs GmbH, der seit vielen Jahren erfolgreich die Arbeitsgruppe „Ursprungsregeln und Soziale Standards“ im Rahmen von EuroCommerce leitet, ist der LGAD damit in herausragender Weise in wichtigen Entscheidungsgremien auf EU-Ebene vertreten. Diese besondere Verankerungen gibt dem LGAD die Möglichkeit, auch zukünftig in Brüssel kraftvoll für die Interessen des bayerischen Groß- und Außenhandels zu wirken.

IMPRESSUM

Erscheint alle 2 Monate. Verleger: Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, München, Max-Joseph-Straße 5. Alleiniger Gesellschafter: Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Tel.: 55 77 01. Verantwortlich für Herausgabe: Werner Sattel, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Dipl.-Volkswirtin Elisabeth Deutsch, 80333 München, Max-Joseph-Straße 5, Druck: typobierl Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstraße 56, 80809 München.

Fax-Antwort

Bitte senden Sie mir nähere Informationen zu folgenden Themen:

Name: _____

Firma: _____

Tel. _____ Fax: _____

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201237,
80013 München
Tel. (089) 55 77 01/02
Fax: (089) 59 30 15
e-mail: lgad2000@aol.com

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel: (09 11) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37
e-mail: lgad.nbg@planet-interkom.de